



ÖKOLOGISCHER WEINBAU 2023

DEZERNAT V 51.2

Weinbau, Eltville



IMPRESSUM

KONTAKT

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat V 51.2 – Weinbau
Wallufer Straße 19
65343 Eltville

Servicetelefon: 06123 9058 20
E-Mail: weinbaudezernat@rpda.hessen.de

SERVICEZEITEN

montags bis donnerstags 8 bis 16:30 Uhr
freitags 8 bis 15 Uhr

AUTORINNEN

Eva Dingeldey (B.Sc.)
E-Mail: eva.dingeldey@rpda.hessen.de
Telefon: 06123 9058 16 | Mobil: 0175 1945850

Veronica Ullrich (M.Sc.)
E-Mail: veronica.ullrich@rpda.hessen.de
Telefon: 06123 9058 26

HERAUSGEBER UND DRUCK

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 12 0

V.i.S.d.P.: Guido Martin
Stand: April 2023
Bildmaterial: © Regierungspräsidium Darmstadt / Pexels / iStock



LIEBE WINZERINNEN, LIEBE WINZER,

die vergangenen beiden Jahre 2021 und 2022 haben gezeigt, wie unterschiedlich eine Saison klimatisch ablaufen kann. Während es 2021 zu vielen Niederschlägen kam, war der Sommer 2022 von Trockenheit und Hitze geprägt.

Die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz stellt insbesondere die Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in den Fokus. Zur Förderung der Vitalität der Rebe ist die Bodenfruchtbarkeit von zentraler Bedeutung. Nur ein aktiver Boden mit gutem Dauer- sowie Nährhumusgehalt und einer Vielzahl von Bodenlebewesen kann ausreichend Wasser speichern und Nährstoffe an die Rebe abgeben. Dieser Zusammenhang spielt in trockenen Jahren mit zunehmender Wasserknappheit während der Vegetationsperiode eine immer wichtigere Rolle. Im Kontext einer optimalen Wasser- und Nährstoffversorgung ist ein standortangepasstes Begrünungsmanagement entscheidend. Hierfür sollten Sie als Winzer oder Winzerin wissen, welche Begrünungseinsaat an ihrem Standort am besten geeignet ist.

Welche Erfahrungen können wir aus 2022 mitnehmen?

- > Der Echte Mehltau hatte lange Zeit optimalen Entwicklungsbedingungen, die anhaltende trockene und heiße Witterung konnte weitere Oidium-Infektionen allerdings verhindern.
- > Bei trockenen Klimabedingungen muss die Spritzfolge angepasst werden, damit es nicht zu Vertrocknungen bzw. Verbrennungen an Blättern oder Trauben kommt.
- > Zur Erhaltung der Traubenqualität in trockenen Vegetationsperioden ist es besonders wichtig die Stockbelastung durch zu hohe Erträge gering zu halten.
- > Eine gute Humusversorgung steigert die Wasserspeicherkapazität der Böden und leistet einen wichtigen Beitrag Trockenphasen zu überwinden.
- > Im Vergleich zu offengehaltenen Böden kann eine kurzgehaltene Begrünung der Rebassen zur Vermeidung extremer Bodentemperaturen beitragen und dadurch den Wasserhaushalt schonen.
- > Eine gewalzte Begrünung reduziert die Wasserkonkurrenz zur Rebe und bietet einen guten Verdunstungsschutz.

Die Folgen des Klimawandels erfordern saisonal angepasste Bewirtschaftungsmaßnahmen, insbesondere bei der Bodenbearbeitung, mit dem Ziel der Schonung des Bodenwasserhaushaltes. Zusätzlich muss die Wasser- und Nährstoffverfügbarkeit durch die Förderung des Bodenlebens gesteigert werden.

Eine erfolgreiche Saison 2023 wünschen Ihnen

Eva Dingeldey und Veronica Ullrich

Dezernat V 51.2 - Weinbau

Eva Dingeldey:
eva.dingeldey@rpda.hessen.de
+49 (6123) 9058-16

Veronica Ullrich:
veronica.ullrich@rpda.hessen.de
+49 (6123) 9058-26



INHALT

1.	ZIELE DER ÖKOPRODUKTION	6
2.	UMSTELLUNG AUF ÖKOLOGISCHEN WEINBAU	6
3.	PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG	8
4.	ABSTANDSAUFLAGEN	10
	4.1. FÜR DIE FLÄCHEN AN OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN	10
	4.2. NT-AUFLAGEN (NATURHAUSHALT TERRESTRIK)	10
5.	PFLANZENSCHUTZMITTEL	11
	5.1. ZUGELASSENE MITTEL GEGEN PILZKRANKHEITEN (FUNGIZIDE)	12
	5.2. ZUGELASSENE MITTEL GEGEN TIERISCHE SCHÄDLINGE (INSEKTIZIDE, AKARIZIDE, REPELLENTS)	14
	5.3. SCHADSCHWELLEN IM WEINBAU	15
6.	WASSERMENGE	16
7.	ZUSATZSTOFFE	16
8.	PFLANZENSTÄRKUNGSMITTEL	17
9.	GRUNDSTOFFE	18
10.	MISCHBARKEITEN	18
11.	ANWENDUNGSEMPFEHLUNGEN	20
	11.1. ABDAMPFRATEN VON SCHWEFEL	20
	11.2. BIOFUNGIZIDE IM ÖKOLOGISCHEN WEINBAU	20
12.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN PFLANZENSCHUTZ	21
	12.1. SACHKUNDENACHWEIS	21
	12.2. PFLANZENSCHUTZGERÄTEVERORDNUNG	22
	12.3. ZULASSUNGSENDE/ AUFBRAUCHFRIST	22
13.	PAMIRA & PRE-SYSTEM	22
14.	ÖKOLOGISCHES PFLANZENVERMEHRUNGSMATERIAL	22
15.	VORSORGEKONZEPT	24
16.	ZUSTÄNDIGKEIT FÜR AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN IN HESSEN	25
17.	DÜNGEMITTEL / KOMPOST	25
18.	ÖKOLOGISCHE WEINBEREITUNG	26
19.	ABDRIFT AUS KONVENTIONELLEN FLÄCHEN IN ÖKOFLÄCHEN	28
	ANHANG 1	29
	ANHANG 2	31
	ANHANG 3	33

1. ZIELE DER ÖKOPRODUKTION

Mit der ökologischen/biologischen Wirtschaftsweise werden laut der Verordnung (EU) 2018/848 Kapitel 2 Artikel 4 die folgenden Ziele verfolgt:

- ✓ Beitrag zum Schutz der Umwelt und des Klimas;
- ✓ Erhalt der Bodenfruchtbarkeit auf lange Sicht;
- ✓ Beitrag zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt;
- ✓ wesentlicher Beitrag zu einer giftfreien Umwelt;
- ✓ Beitrag zu hohen Tierschutzstandards und insbesondere zur Erfüllung der artspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnisse von Tieren;
- ✓ Förderung kurzer Vertriebskanäle und der Produktion vor Ort in den verschiedenen Regionen der Union;
- ✓ Förderung der Haltung seltener und einheimischer Rassen, die vom Aussterben bedroht sind;
- ✓ Beitrag zum Ausbau des Angebots pflanzengenetischen Materials, das an die spezifischen Bedürfnisse und Ziele der ökologischen/biologischen Landwirtschaft angepasst ist;
- ✓ Beitrag zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Verwendung uneinheitlichen pflanzengenetischen Materials wie etwa ökologischen/biologischen heterogenen Materials und für die ökologische/biologische Produktion geeigneter ökologischer/biologischer Sorten;
- ✓ Förderung des Ausbaus ökologischer/biologischer Pflanzenzuchtaktivitäten, um einen Beitrag zu günstigen wirtschaftlichen Perspektiven des ökologischen/biologischen Sektors zu leisten

Die nachfolgende Ausarbeitung dient als Praxisleitfaden für ökologisch wirtschaftende Weingüter in Hessen.

Für weitere Interessierte ist diese Broschüre mit den zusammengestellten Informationen eine erste Grundlage, um einen guten Überblick über die Regularien der Ökoweinbauproduktion zu erhalten. Eine betriebsspezifische Beratung sollte sich anschließen. Sprechen Sie uns gerne an!

Die jeweiligen *landesspezifischen* Regularien sind in dieser Ausarbeitung nicht dargestellt, bitte wenden Sie sich hierzu an die Officialberatung Ihres Bundeslandes.

2. UMSTELLUNG AUF ÖKOLOGISCHEN WEINBAU

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Seit 1991 ist, mit dem Erlass der EU-Öko-Verordnung 2092/1991, die ökologische/biologische Wirtschaftsweise im Weinbau und in der Landwirtschaft, sowie die Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse geregelt. Es wurden neben der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln auch die Kontrollen festgelegt. Seit 2009 gelten die Regelungen der EU-VO 834/2007, und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung, EU-VO 889/2007.

Seit dem 9. März 2012 ist auch die Weinbereitung in der EU-VO 203/2012 beschrieben. Seit diesem Zeitpunkt darf auch Biowein als solcher auf dem Etikett deklariert werden. In der Durchführungsverordnung EU-VO 2021/1165 Anhang V Teil D sind nun weitere oenologische Behandlungsmittel aufgenommen. Die „neue“ EU-Öko-Verordnung 2018/848 hebt seit Anfang des Jahres 2022 die „alte“ EU-Öko-Verordnung 834/2007 auf.

WAS IST ERFORDERLICH?

Anmeldung des Betriebes bei der in Hessen zuständigen Fachbehörde (Regierungspräsidium Gießen) und vertragliche Bindung an eine in Hessen zugelassene Kontrollstelle.

In Hessen läuft dies praktischerweise so, dass die jeweilige Kontrollstelle mit dem Antragsteller nach dem Vertragsabschluss die Anmeldung ausfüllt und diese dann an die zuständige Fachbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, weiterleitet. Mit dem Eingang beim Regierungspräsidium Gießen beginnt die Umstellungszeit des Betriebes.

Das aktuelle Verzeichnis der in Hessen zugelassenen Kontrollstellen (Stand Februar 2022) finden sie im Anhang 3.

Tipp: Holen Sie bei verschiedenen Kontrollstellen Angebote ein, fragen Sie Kolleginnen und Kollegen nach ihren Erfahrungen und sofern eine Verbandsmitgliedschaft geplant ist, erfragen Sie, ob die jeweilige Kontrollstelle auch die zusätzlichen Verbandsanforderungen prüfen kann.

UMSTELLUNGSDAUER

Die Umstellungsdauer beträgt bei Dauerkulturen 36 Monate. Nach 12 Monaten kann die erste Umstellungsware (U-Ware) geerntet werden. Praktischerweise sollte daher der Vertragsabschluss im Zeitraum nach der letzten konventionellen Pflanzenschutzmaßnahme und vor dem 15. August eines Jahres erfolgen.

Beispiel: Vertragsabschluss mit der Kontrollstelle im August 2023. Bereits im Herbst 2024 ernten Sie dann Umstellungsware. Im Herbst 2026 können Sie dann erstmals voll anerkannte Ökowerk = Ökowerk (A-Ware) ernten und deklarieren.

Bis August 2023	Jahrgang 2024	Jahrgang 2025	Jahrgang 2026
nach der letzten Konventionellen PSM	Wein aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau	Wein aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau	Biowerk/ Ökowerk
36 Monate Umstellungszeit			
Eingang der Anmeldung beim RP Gießen	U- Ware ab August 2024		A-Ware ab August 2026
	Verbands-Logo 		EU-Bio- & Verbands-Logo 

Tabelle 1: Erläuterung der Umstellungszeit bei Dauerkulturen (Eigene Darstellung, 2023)

FÖRDERUNG

Die Förderung des ökologischen Landbaus und damit auch des Weinbaus allgemein erfolgt in Hessen ab dem 01.01.2023 über das Programm HALM 2 "ökologischer Landbau". Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung von ökologischen Anbauverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848. Dazu müssen Sie einen Zuwendungsantrag beim Land Hessen spätestens bis zum 1. Oktober eines Jahres stellen und damit eine Verpflichtung für 5 Jahre eingehen.

Beispiel: Um kein Jahr Förderung zu verschenken, müssen Sie bis zum 1. Oktober 2023 einen Antrag auf Zuwendung für dieses Programm für die Jahre 2024 bis 2028 stellen.

Das Programm HALM 2 unterscheidet zwischen Beibehalter (Betriebe, die Ihre Fläche bereits nachweislich ökologisch bewirtschaften) und Neueinführer (Betriebe, die bisher noch nicht an der HALM-Maßnahme teilgenommen haben). Beibehalter erhalten einen Fördersatz von 1.000 €/ha pro Jahr, für Neueinführer liegt der Fördersatz bei 1.325 €/ha pro Jahr.

Zusätzlich wird für die Beibehaltung und Neueinführung gleichermaßen ein Transaktionskostenzuschuss (früher Kontrollkostenzuschuss) von 40 €/ha und Jahr, jedoch höchstens 600 €/Jahr gewährt. (entspricht max. 15 ha je Betrieb)

VORAUSSETZUNGEN ZUM ERHALT DER FÖRDERUNG:

- > Einhaltung der Vorschriften der VO (EU) 2018/848 im gesamten Betrieb
- > Vorlage eines Vertrags mit einer in Hessen beliebigen Öko-Kontrollstelle bis spätestens 30.11.2023
- > Jährliche Vorlage der Öko-Kontrollbescheinigung und aller Auswertungsschreiben der Kontrollstelle ab 2023
- > Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (01.01.2024-31.12.2028)
- > 500 € förderfähiges Mindest-Antragsvolumen ohne Transaktionskostenzuschuss muss erreicht werden (entspricht 0,38 ha)

Auszahlungsanträge für ökologischen Weinbau sind im Frühjahr im Zuge des gemeinsamen Antrages bis spätestens zum 15. Mai eines Jahres zu stellen.

ANSPRECHPARTNER FÜR DIE FÖRDERUNG DES ÖKOLOGISCHEN WEINBAUS SIND:

- > für alle reinen Weinbaubetriebe, Dezernat V 51.2 - Weinbau, Eltville:
Herr Müller (06123 9058 24, wolfgang.mueller@rpda.hessen.de)
- > für Mischbetriebe (Weinbau und Landwirtschaft) die Landwirtschaftsabteilungen bei den folgenden Landkreisen:
 - Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg,
Schloss Hadamar, Gymnasiumstr. 4, 65589 Hadamar,
Telefon 06431 296 0
 - Landrat des Hochtaunuskreises,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5 (Haus 5, 4. Stock), 61352 Bad Homburg vor der Höhe,
Telefon 06172 999 0
 - Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg, Kreishaus Darmstadt-Kranichstein,
Jägertorstr. 207, 64289 Darmstadt,
Telefon 06151 881 0
 - Landrat des Landkreises Bergstraße,
Gräffstr. 5, 64646 Heppenheim,
Telefon 06252 15 5981

KONTROLLE

Mit dem Vertragsabschluss erfolgt eine Betriebsaufnahme. Hierbei werden die Daten des Betriebs, wie Name, Anschrift, Personalausstattung neben dem Hof- und Gebäudeplan erfasst. Alle Flächen werden in einem Katasterplan eingetragen, so dass eine Kontrolle auch ohne den Betriebsleiter möglich ist. Darüber hinaus wird ein Verzeichnis aller Flächen und der jeweils dort erfolgten letzten konventionellen Maßnahmen erstellt. Danach erfolgt jährlich mindestens eine Kontrolle. Weitere unangekündigte Stichproben sind möglich.

ÖKOLOGISCHE WEINBAU-BERATUNG

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 - Weinbau in Eltville bietet Beratung im ökologischen Weinbau an. Ansprechpartnerinnen sind

- > Eva Dingeldey (Telefon: 06123 9058 16, Mobil: 0175 1945 850, eva.dingeldey@rpda.hessen.de) und
- > Veronica Ullrich (Telefon: 06123 9058 26, veronica.ullrich@rpda.hessen.de).

3. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Zur sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gehört die geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA). Sie besteht aus Schutzanzug, Handschuhen, Kopfschutz, Augen- und Atemschutz, Gummischürze sowie Fußschutz. Die erforderliche Ausrüstung wird für jedes Pflanzenschutzmittel individuell festgelegt, denn sie ist abhängig von den Eigenschaften des Mittels und der Anwendungsweise. Die Beachtung dieser Hinweise durch die Anwender war und ist im eigenen Interesse eine Selbstverständlichkeit. 2019 wurden im Rahmen der Neuzulassung aus diesen Hinweisen rechtlich gesehen Auflagen beim Einsatz des jeweiligen Pflanzenschutzmittels. Damit wurde die Nichteinhaltung der Sicherheitshinweise zu einem Verstoß, der dann

auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Abgekürzt werden die Bereiche der Anwendung, wie folgt:

- > Anwenderschutz beim Umgang mit dem konzentrierten Mittel (Kürzel SS, SB, SE, ST)
- > Anwenderschutz beim Umgang mit der fertigen Brühe (Kürzel SS, SE, ST)
- > Schutz vor Pflanzenschutzmittel-Kontamination bei Folgearbeiten (Kürzel SF)
- > Schutz vor Pflanzenschutzmittel-Kontamination beim Reinigen von Pflanzenschutzmittelgeräten nach deren Einsatz (Kürzel SF, SS)

Sicherheitshinweise für Folgearbeiten nach der Anwendung von kupferhaltigen Pflanzenschutzmitteln:

	Anwenderschutz für Folgearbeiten	Mittel
SF245-01/-02	Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages/ Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten.	Betrifft fast alle eingesetzten Pflanzenschutzmittel
SF276-28WE	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/ Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 28 Tagen nach der Anwendung im Weinbau lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.	Airone SC, Coprantol Duo, Cuprozin progress, Funguran progress u.a.
SF276-EEWE	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/ Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung im Weinbau bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.	Cuproxat
SF278-14WE	Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitszeit in den behandelten Kulturen innerhalb von 14 Tagen nach der Anwendung im Weinbau auf maximal 2 Stunden täglich begrenzt ist. Dabei sind lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe zu tragen.	Cuproxat

Tabelle 2 Sicherheitshinweise für Folgearbeiten, Eigene Darstellung Dez. Weinbau (2023)

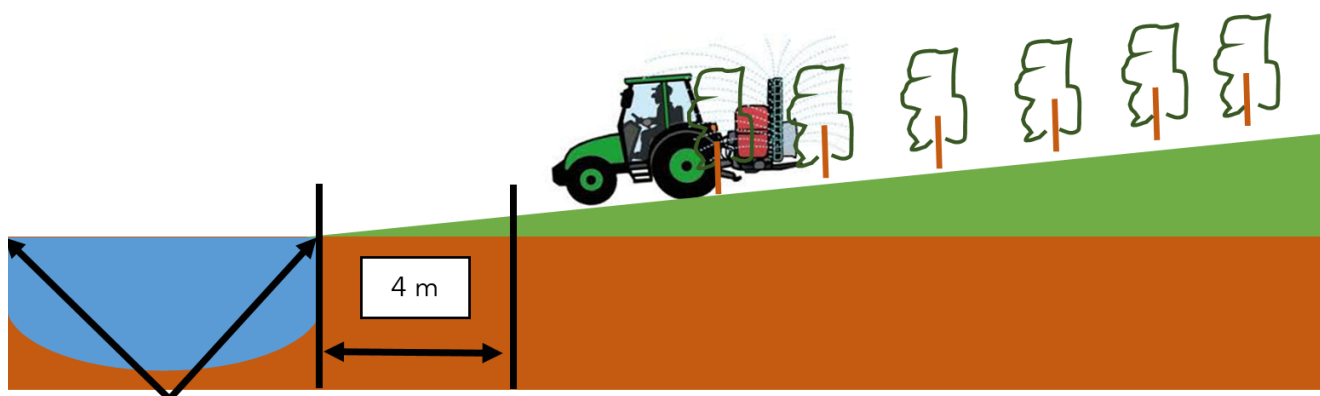
Ein Verzeichnis zu den Herstellern bzw. Bezugsquellen zur Erleichterung der Beschaffung geeigneter Schutzausrüstung beim Pflanzenschutz finden Sie auf der Webseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft.



[Link: BVL Schutzausrüstung](#)

4. ABSTANDSAUFLAGEN

4.1. FÜR DIE FLÄCHEN AN OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN



Böschungsoberkante

4 m

- Ab 01.01.2022 kein Pflugeinsatz (Grubber im Weinbau)
- Seit 06.06.2018 kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln

ab 4 m

Normaler Pflanzenbau mit Auflagen der Pflanzenschutzmittel-Zulassungen und DüV

Abstandsaufgaben zu Oberflächengewässern in eutrophierten (gelben) Gebieten

Abstand zur Böschungsoberkante	Hangneigung	Anforderungen
5 m	5% auf den ersten 20m ab Böschungsoberkante	Ausbringungsverbot von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
10 m	10% auf den ersten 20m ab Böschungsoberkante	Ausbringungsverbot von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

Tabelle 3 Gewässerabstandsaufgaben in Hessen, Dez. Weinbau (2023)

Laut Mittelzulassungen können sich die einzuhaltenen Gewässerabstände erhöhen. Die jeweiligen Anwendungsbestimmungen der Mittel sind zu beachten!

4.2. NT-AUFLAGEN (NATURHAUSHALT TERRESTRIK)

Bei einigen Pflanzenschutzmitteln müssen besondere Abstände zu schützenswerten Kleinstrukturen (zum Beispiel Flora und Fauna in Hecken, Gehölzinseln, Wegrainen) gehalten werden. Der Biotopindex gibt den Anteil von Kleinstrukturen einer Gemeinde an. Wenn ausreichend Kleinstrukturen vorhanden sind und damit der Biotopindex erfüllt ist, können die Abstände zu Kleinstrukturen reduziert werden (siehe untenstehende Tabelle). Die meisten Weinbaugemeinden in Hessen erfüllen den Biotopindex. Welche Gemeinde den Index erfüllt, können Sie auf der Seite des JKI prüfen:



Ob Ihr Weinberg den Biotopindex erfüllt können Sie im HYPERLINK "<https://sf.julius-kuehn.de/mapviewer/vks>" MapViewer des JKI einsehen

	Bioindex nicht erfüllt				Bioindex erfüllt			
	Abstand [m]				Abstand [m]			
	ohne Vm.	Verlustmindernd [%]			ohne Vm.	Verlustmindernd [%]		
		50	75	90		50	75	90
NT 101	20	0	0	0	0	0	0	0
NT 102	20	20	0	0	0	0	0	0
NT 103	20	20	20	0	0	0	0	0
NT 104	5	0	0	0	0	0	0	0
NT 105	5	5	0	0	0	0	0	0
NT 106	5	5	5	0	0	0	0	0
NT 107	25	5	5	5	20	0	0	0
NT 108	25	25	5	5	20	20	0	0
NT 109	25	25	25	5	20	20	20	0

Tabelle 4 Julius-Kühn Institut – Biotop-Index Hessen

ANMERKUNG

Naturhaushalt Nicht-Zielorganismen (NT): Im Schutzbereich Nicht-Zielorganismen sollen durch NT-Auflagen ökologisch wertvolle Randflächen, sogenannte Saumbiotope, wie z. B. Feldraine, Hecken oder Gehölzinseln, als Rückzugsgebiete geschützt werden.

Die Bestimmungen für die NT-Auflagen 101 bis 109 können Sie auf der Seite des BVL oder im Datenblatt des jeweiligen Pflanzenschutzmittels nachlesen.

5. PFLANZENSCHUTZMITTEL

Ökologischer Weinbau ist ein ganzheitliches System. Die wichtigste Pflanzenschutzmaßnahme ist die Kulturtechnik, welche sich über die Auswahl der Rebsorte und Unterlage, die Düngung, die Bodenpflege, den Rebschnitt sowie die termingerechte Durchführung der Laubarbeiten erstreckt.

Die im ökologischen Weinbau eingesetzten Mittel sind Kontaktfungizide, das bedeutet, sie wirken vorbeugend und nur an der Oberfläche. Da sie von der Pflanze nicht aufgenommen werden, können sie bei einem Starkregen abgewaschen werden. Somit ist der Neuzuwachs nicht geschützt und bei ausreichend neu gebildeten Blättern (ca. 3 - 4 Blätter) sollte die nächste Behandlung erfolgen. Dadurch kann es zu verkürzten Abständen der Behandlungen kommen. Um die volle Wirkung bei Infektionsbedingungen erfüllen zu können, muss der Belag angetrocknet sein. Der Betrieb sollte immer in der Lage sein, alle Flächen innerhalb kurzer Zeit zu behandeln.

Tipp: Ansonsten gilt im ökologischen Pflanzenschutz die Grundregel, dass man vor dem Auftreten des Erregers die Einsätze durchführt.

Im Folgenden finden Sie eine Listung der einsetzbaren Mittel. Die Listen erhalten keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit (Stand: 01.02.2023).

Die Verbände können den Einsatz verschiedener Mittel weiter einschränken.

Eine monatlich aktualisierte Liste der im ökologischen Anbau zulässigen Pflanzenschutzmittel ist beim BVL verfügbar. Unter der Suchfunktion der FIBL Betriebsmittelliste sind ebenfalls alle zugelassenen Pflanzenschutzmittel aufgeführt: www.betriebsmittelliste.de.



Link: [BVL Liste zugelassene PSM für den ökologischen Landbau](http://www.betriebsmittelliste.de)

5.1. ZUGELASSENE MITTEL GEGEN PILZKRANKHEITEN (FUNGIZIDE)

Zugelassene Mittel gegen Pilzkrankheiten (Fungizide)																				
Produkt	Wirkstoff	Aufwand kg oder l/ha				max. Anwendun gen		Empfehlung Anwendungszeitraum (BBCH)*	Formulierung	Wartezeit (Tage) Kelter-/Tafeltrauben	Tafeltrauben	Raubmilben	Bienengefährlich	Zulassung bis	NT-Auflagen	Gewässer-abstand				
		Basis	ES 61	ES71	ES75	Indikationen	max. Anw. /Jahr									Standard	Verlust- mindernd			
																	90%	75%	50%	
Peronospora																				
Airone SC	Kupferoxychlorid + Kupferhydroxid					5	5	13 bis 83	F	21	X	I	B4	31.03.2023 *	Cu1	20	5	10	10	
Badge WG	Kupferoxychlorid + Kupferhydroxid					5	5	13 bis 83		21	X	I	B4	31.03.2023 *	Cu1	15	5	10	10	
COPRANTOL DUO	Kupferoxychlorid + Kupferhydroxid					5	5	13 bis 83	G	21	-	I	B4	31.03.2023 *	Cu1	15	5	10	10	
Cuproxtat	dreibas. Kupfersulfat					2	2		F	21	X	II	B4	31.10.2023 *	Cu3	n.a.	5	10	15	
Cuprozin progress	Kupferhydroxid					7	7	11 bis 81	F	21	X	I	B4	30.09.2023 *	Cu2	15	4	5	10	
Funguran progress	Kupferhydroxid	4	4	11 bis 81	P	21	X	I	B4	30.09.2023 *	Cu3	15	5	10	10					
FytoSave	COS-OGA	0,5	1	1,5	2	8	8	13 bis 89	F	3	X	I	B4	22.04.2031		4	4	4	4	
Grifon SC	Kupferoxychlorid + Kupferhydroxid					5	5	13 bis 83	F	21	X	I	B4	31.03.2023 *	Cu1	20	5	10	10	
Romeo	Cerevisane	0,25				10	10	12 bis 89	P	1	X	I	B4	23.04.2031		4	4	4	4	
Oidium																				
FytoSave	COS-OGA	0,50	1,00	1,50	2,00	8	8	13 bis 89	F	3	X	II	B4	22.04.2031		4	4	4	4	
Kumar	Kaliumhydrogen-carbonat **	1,25	2,50	3,75	5,00	6	6	57 bis 85	G	1	X	III	B4	31.08.2023 *		4	4	4	4	
Kumulus WG	Schwefel	3,60	4,80	2,40	3,20	8	8		G	56/28	X	II	B4	31.12.2024	101	5	4	4	4	
Microthiol S	Schwefel	3,60	4,80	2,40	3,20	8	8		G	56/28	X	II	B4	31.12.2024	101	5	4	4	4	
Microthiol WG	Schwefel	6,00	8,00	4,00	5,30	10	10	09 bis 81	G	56/28	X	II	B4	31.12.2023	102	5	4	4	5	
Netzschwefel Stulln	Schwefel	5,00 ***				8	8	ab 09	G	56/28	X	II	B4	31.12.2024	101	5	4	4	4	
Romeo	Cerevisane	0,25				10	10	12 bis 89	P	1	X	I	B4	23.04.2031		4	4	4	4	
SulfoLiq 800 SC	Schwefel	4,00				8	8	15 bis 75	F	56/28	X	II	B4	31.12.2024	101	5	4	4	4	
TAEGRO	Bacillus amyloliquefaciens	0,37				10	10	00 bis 99	P	1	X	II	B4	01.06.2033		4	4	4	4	
THIOVIT JET	Schwefel	3,60	4,80	2,40	3,20	8	8		G	56/28	X	II	B4	31.12.2024	101	5	4	4	4	
VitiSan	Kaliumhydrogen-carbonat **	3,00	6,00	9,00	12,00	6	6	12 bis 85	P	-	X	II	B4	31.08.2023 *		4	4	4	4	
Botrytis																				
Botector	Aureobasidium pullulans	0,25	0,50	0,75	1,00	4	4	68 bis 89	G	1	X	I	B4	31.12.2025		4	4	4	4	
Kumar	Kaliumhydrogen-carbonat	-				5,00	4	6	75 bis 89	G	1	X	III	B4	31.08.2023 *		4	4	4	4
Romeo	Cerevisane	0,25				5	10	12 bis 89	P	1	X	I	B4	23.04.2031		4	4	4	4	
Serenade ASO	Bacillus amyloliquefaciens	4,00				4	4	60 bis 89	F	-	X	I	B4	30.04.2023 *		4	4	4	4	
TAEGRO	Bacillus amyloliquefaciens	0,37				10	10	00 bis 99	P	1	X	II	B4	01.06.2033		4	4	4	4	
Texio	Bacillus amyloliquefaciens	-	4,00			4	4	60 bis 89	F	1	X	II	B4	30.04.2023 *		4	4	4	4	
Roter Brenner																				
Cuprozin progress	Kupferhydroxid	2,50	5,00	-		3	7	bis 60	F	-	X	I	B4	30.09.2023	101	20	5	10	15	
Schwarzfäule																				
Cuprozin progress	Kupferhydroxid	0,40	0,80	1,20	1,60	10	10	11 bis 81	F	21	X	I	B4	30.09.2023		15	4	5	10	
Phomopsis																				
Microthiol WG	Schwefel	6,25	-			3	10	01 bis 16	G	56/28	X	II	B4	31.12.2023	101	5	4	4	4	
Esca																				
Vintec	Trichoderma atroviride	0,20	-			2	2	00	G	-	X	I	B4	06.07.2032		4	4	4	4	

Tabelle 5 Übersicht zugelassene Fungizide, Dez.V 51.2 - Weinbau (2023)

Die Empfehlungen für den Anwendungszeitraum geben eine Orientierung und können je nach Befallsdruck individuell angepasst werden. Keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit (Stand: 01.02.2023)

* bei diesen Mitteln edet im Jahr 2023 die Zulassung. Die Mittel können ab dem Zulassungsende noch 6 Monate verkauft und zusätzlich noch 12 Monate angewendet werden. Für die meisten Mittel wird eine Wiederzulassung erwartet. Sollten Mittel nicht mehr eingesetzt werden dürfen, informieren wir Sie in unserer Öko-Rebschutzmitteilung.

** Vertrocknungsgefahr bei zu hoher Aufwandmenge und trockener Witterung!

*** max. 40 kg/ha/Jahr ausbringen, mehr Behandlungen mit niedriger Anwendungsmenge zulässig.

Im ökologischen Weinbau dürfen jährlich bis zu 3 kg ReinKupfer pro Hektar ausgebracht werden, unabhängig von den verwendeten Mitteln.

In Ausnahmejahren dürfen mit wenigen kupferhaltigen Mitteln bis zu 4 kg ReinKupfer / ha / Jahr eingesetzt werden, wenn im Ist-Jahr und den vier vorangegangenen Jahren die Gesamt-ReinKupfermenge von 17,5 kg/ha nicht überschritten wurde.

Falls in einem Jahr mehr als 3 kg ReinKupfer / ha ausgebracht wird, ist die Kupfermeldung beim Pflanzenschutzdienst des RP Gießen bis zum 30. November des jeweiligen Jahres zu erstatten. Das Formular zur Meldung finden Sie im Anhang 4. Diese Dokumentation muss 5 Jahre aufbewahrt werden (NT-Auflage 621, 622, 623).

Wie oft und in welcher Menge die jeweiligen Produkte eingesetzt werden dürfen, können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.

In der Regel ist es auch bei guten Bedingungen einer Peronospora-Infektion ausreichend, maximal 350 g ReinKupfer/ha in einer Behandlung auszubringen. Höhere Mengen erzielen keine besseren Ergebnisse. Sinnvoller ist es, häufigere Behandlungen mit kürzeren Abständen durchzuführen.

Produkt	Wirkstoff	ReinKupfergehalt	Splitting (Behandlungsmöglichkeit mit niedriger Dosierung)	ReinKupfermenge / Jahr / ha
Airone SC Grifon SC	Kupferoxychlorid + Kupferhydroxid	272 g/l	max. 5 Anwendungen / Jahr	> in Ausnahmejahren /-fällen 4 kg ReinKupfer/ha/Jahr > im 5-Jahreszeitraum max. 17,5 kg ReinKupfer/ha
COPRANTOL DUO Badge WG	Kupferoxychlorid + Kupferhydroxid	280 g/kg	max. 5 Anwendungen / Jahr	> in Ausnahmejahren /-fällen 4 kg ReinKupfer/ha/Jahr > im 5-Jahreszeitraum max. 17,5 kg ReinKupfer/ha
Cuproxat	Kupfersulfat, dreibasisch	190 g/kg	Anzahl der Behandlungen: bei Behandlungen mit niedrigerer Dosierung (mit verminderter Wirksamkeit, z.B. im ökologischen Pflanzenbau) kann die maximale Zahl der Behandlungen erhöht werden, solange der für die Kultur und das Jahr vorgesehene Gesamtmittelaufwand nicht überschritten wird.	> max. 3 kg ReinKupfer/ha/Jahr
Cuprozin progress	Kupferhydroxid	250 g/l	Anzahl der Behandlungen: bei Behandlungen mit niedrigerer Dosierung (mit verminderter Wirksamkeit, z.B. im ökologischen Pflanzenbau) kann die maximale Zahl der Behandlungen erhöht werden, solange der für die Kultur und das Jahr vorgesehene Gesamtmittelaufwand nicht überschritten wird.	> max. 3 kg ReinKupfer/ha/ Jahr > Indikation Schwarzfäule: 4 kg ReinKupfer/ha/Jahr möglich > in Ausnahmejahren /-fällen 4 kg ReinKupfer/ha/Jahr > im 5-Jahreszeitraum max. 17,5 kg ReinKupfer/ha
Funguran progress	Kupferhydroxid	350 g/kg	Anzahl der Behandlungen: bei Behandlungen mit niedrigerer Dosierung (mit verminderter Wirksamkeit, z.B. im ökologischen Pflanzenbau) kann die maximale Zahl der Behandlungen erhöht werden, solange der für die Kultur und das Jahr vorgesehene Gesamtmittelaufwand nicht überschritten wird.	> max. 3 kg ReinKupfer/ha/Jahr

Tabelle 6 ReinKupfer-Gehalt der zugelassenen Kupfermittel, Dez. V 51.2 - Weinbau (2023)

5.2. ZUGELASSENE MITTEL GEGEN TIERISCHE SCHÄDLINGE (INSEKTIZIDE, AKARIZIDE, REPELLENTS)

Zugelassene Mittel gegen tierischer Schädlinge (Insektizide, Akarizide, Repellents)																				
Produkt	Wirkstoff	Indikation	Aufwand kg oder l/ha				max. Anwen- dungen		Empfehlung Anwendungszeitraum (BBCH)*	Formulierung	Wartezeit (Tage)	Tafeltrauben	Raubmilben	Bienen-ge-fährlich	Zulassung bis	NT-Auflagen	Gewässerabstand			
			Basis	ES 61	ES71	ES75	Indikationen	max. Anw. /Jahr									Standard	Verlust-mindernd	90%	75%
Einbindiger und Bekreutzter Traubenwickler																				
CheckMate LB/EA	Pheromon	Traubenwickler	2,5 Dispenser /ha				1	1			-	X		B3	31.08.2024		4	4	4	4
Dipel DF	Bacillus thuringiensis	Freifressende Schmetterlingsraupe	1,00				3	3		G	-	X		B4	30.04.2023 *		4	4	4	4
Dipel ES	Bacillus thuringiensis	Traubenwickler	0,50	1,00	1,50	-	2	4		F	2		B4	30.04.2023 *		4	4	4	4	
SpinTor	Spinosad	Traubenwickler	0,04	-	0,12	0,16	4	4	71 bis 81	F	14	X	I	B1	30.04.2023 *	109	n.a	10	15	n.a
Piretro Verde	Pyrethrine	Traubenwickler	0,64	1,28	1,92	2,40	3	3		F	1	X	III	B1	31.08.2024	102	n.a	15	n.a	n.a
RAK 1 Neu	Pheromon	Einbindiger TW	500 Dispenser /ha				1	1	ab 12	F	-	X		B4	31.08.2024		-			
RAK 1+2 M	Pheromon	Traubenwickler	500 Dispenser/ha				1	1	ab 12	F	-	X		B4	31.08.2024		-			
Isonet LE	Pheromon	TW	500 Dispenser /ha				1	1	ab 12	F	-	X		B3	31.12.2024		-			
XenTari	Bacillus thuringiensis	Traubenwickler	0,40	0,80	1,20	-	3	6	ab 13	G	6	X	I	B4	30.04.2024	101	5	4	4	4
FLORBAC	Bacillus thuringiensis	Traubenwickler	0,40	0,80	1,20	-	3	6	ab 13	G	6	X		B4	30.04.2024	101	5	4	4	4
Lepinox Plus	Bacillus thuringiensis	Traubenwickler	1,00				3	3		P	-	-		B4	30.04.2024		4	4	4	4
Pockenmilben, Kräuselmilben																				
Microthiol S, Thiovit Jet, Mehltaufrei Asulfa Jet, u.a.	Schwefel	Pockenmilben, Kräuselmilben	3,60	4,80			5	8	09 bis 61	G	56/28	X	I	B4	31.12.2024	101	5	4	4	4
Micula, Naturen Bio-Schädlingsfrei, u.a.	Rapsöl	Pockenmilben, Kräuselmilben	8,00	-			1	1	01 bis 09	F	-	X		B4	31.12.2027		4	4	4	4
Para Sommer, Austriebs-Spritzmit-tel Para Sommer, u.a.	Paraffinöl	Pockenmilben, Kräuselmilben	4,00	-			1	1	01 bis 13	F	-	X	I	B4	31.12.2023 *		4	4	4	4
Spinnmilben																				
Para Sommer, Austriebs-Spritzmit-tel	Paraffinöl	Spinnmilben	4,00	-			1	1	00 bis 13	F	-	X	I	B4	31.12.2023 *		4	4	4	4
Micula, Naturen Bio-Schädlingsfrei, u.a.	Rapsöl	Spinnmilben	12,00	-			1	1	03 bis 07	F	-	X		B4	31.12.2027		4	4	4	4
Promanal HP, Promanal Alaro	Paraffinöl	Obstbaum-spinnmilbe	8,00	-			1	1	01 bis 11	F	-	X		B4	31.12.2023 *		4	4	4	4
Schildläuse																				
Para Sommer, Austriebs-Spritzmit-tel	Paraffinöl	Schildlaus-Arten	4,00	-			1	1	00 bis 13	F	-	X	I	B4	31.12.2023 *		4	4	4	4
Micula, Naturen Bio-Schädlingsfrei, u.a.	Rapsöl	Schildlaus-Arten	8,00	-	-	-	1	1	01 bis 11	F	-	X		B4	31.12.2027		4	4	4	4
Maikäfer (nicht im Ertrag steh. Anlagen) Populationsminderung																				
NeemAzal-T/S	Azadirachtin	Maikäfer	3,00	-	-	-	2	2	bis 61	F	!		III	B4	31.12.2023 *		5	4	4	4
Drosophila-Arten																				
SpinTor	Spinosad	Drosophila-Arten	-	-	-	0,16	2	4	ab 81	F	14	X	I	B1	30.04.2023 *	109	n.a	10	15	n.a
Gemeiner Ohrwurm																				
SpinTor	Spinosad	Gemeiner Ohrwurm	-	-	0,12	0,16	2	4	71 bis 81	F	14	X	I	B1	30.04.2023 *	109	n.a	10	15	n.a
Rhombenspanner																				
SpinTor	Spinosad	Rhombenspanner	0,04	-			1	4		F	14	X	I	B1	30.04.2023 *	108	20	5	10	15
Springwurm																				
SpinTor	Spinosad	Springwurm	0,08	-	-	-	2	4	bis 57	F	14	X	I	B1	30.04.2023 *	108	20	5	10	15
Thripse																				
SpinTor	Spinosad	Thripse	0,04	-	-	0,16	2	4	nicht während der Blüte	F	14	X	I	B1	30.04.2023 *		n.a	10	15	n.a
Reblaus (in Rebschulen + Muttergärten)																				
NeemAzal-T/S, Lizetan AZ Schädlingsfrei, u.a.	Azadirachtin	Reblaus (in Rebschulen + Muttergärten)	3,00	-	-	-	2	2	bis 61	F	!		III	B4	31.12.2023 *		5	4	4	4
Wildschaden (Repellent)																				
Trico	Schaffett	Rehwild	15,00	-	-	-	2	2	13 bis 61		-	X		B4	31.08.2024		4	4	4	4

Tabelle 7 Übersicht zugelassener Insektizide, Dez. V 51.2 - Weinbau (2023) / n.a = Mittel nicht anwendbar

SpinTor und Pietro Verde: keine Empfehlung! Blütengefährliche Mittel. Bei Mitgliedschaft in Verbänden Rücksprache halten!

Die Empfehlungen für den Anwendungszeitraum geben eine Orientierung und können je nach Befallsdruck individuell angepasst werden. Keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit (Stand: 01.02.2023)

* bei diesen Mitteln endet im Jahr 2023 die Zulassung. Die Mittel können ab dem Zulassungsende noch 6 Monate verkauft und zusätzlich noch 12 Monate angewendet werden. Für die meisten Mittel wird eine Wiedenzulassung erwartet. Sollten Mittel nicht mehr eingesetzt werden dürfen, informieren wir Sie in unserer Öko-Rebschutzmitteilung.

! Erntegut darf nicht verzehrt werden; nicht in im Ertrag stehenden Anlagen verwenden

Der Einsatz der beiden Wirkstoffe Spinosad und Pyrethrine werden aufgrund ihrer Bienengefährlichkeit und Breitbandwirkung nicht empfohlen. Zudem ist hier die Empfehlung vor der Nutzung Rücksprache mit der Beratung zu halten. Der Einsatz von Pyrethrinen ist darüber hinaus auch als raubmilbenschädigend eingestuft. Mit der Verwendung eines dieser Mittel kann die jahrelange Arbeit zur Stabilisierung des Ökosystems im Weinberg zerstört werden.

Tipp: Eine Anwendung mit Spinosad gegen die Kirschessigfliege ist ebenfalls nicht zu empfehlen. Das Mittel wirkt nur 4 Tage, hat aber eine Wartezeit von 14 Tagen. In dieser Zeit kann nicht mehr eingegriffen werden. Daher ist es sinnvoller sich auf phytosanitäre Maßnahmen (Durchlüftung der Traubenzone) zu stützen und im Zweifelsfall vorzeitig zu lesen.

5.3. SCHADSCHWELLEN IM WEINBAU

Der Einsatz von Insektiziden ist erst erlaubt, wenn die Schadschwelle eines Schädling überschritten wurde. Das bedeutet, wenn der zu erwartende wirtschaftliche Schaden größer zu werden droht, als die Kosten für die Bekämpfung.

Schadschwellen der tierischen Schädlinge

Knospenschädlinge	> 5% der Knospen ausgefressen	
Zikaden	3 - 5 Tiere / Blatt	
Spinnmilben	Winter	50 Eier / Auge
	Austrieb	30 % befallene Blätter, dunkle Randzonen
	Vorblüte	60 % befallene Blätter oder 10 Milben / Blatt
	Nachblüte	50 % befallene Blätter oder 6 Milben / Blatt
	Traubenschluss	30 % befallene Blätter oder 2 Milben / Blatt
Traubenwickler	Heuwurm	25 Würmer / 100 Gescheine
	Sauerwurm	5 Würmer / 100 Trauben

Tabelle 8 Schadschwelle tierischer Schädlinge; Dez. V 51.2 - Weinbau (2023)

Legende zu 5.1. und 5.2.

Raubmilben	I	nicht raubmilbenschädigend	
	II	schwach raubmilbenschädigend	
	III	raubmilbenschädigend	
Bienen	B1	bienengefährlich	
	B3	nicht bienengefährlich aufgrund der Anwendungstechnik	
	B4	nicht bienengefährlich	
Tafeltrauben	X	Einsatz bei Tafeltrauben erlaubt	
Formulierung	P	Pulver	
	G	Granulat	
	F	Flüssig	
Gewässerabstand	4	in Hessen gilt ein Mindestabstand zu Gewässern von mindestens 4 Metern. Der Abstand zu einem Gewässer kann in anderen Bundesländern variieren.	
NT-Auflagen	Cu1	NT620-2, NT621-1, NT622, NT623	Die Auflagentexte können Sie auf der Seite des BVL oder im jeweiligen Datenblatt nachlesen.
	Cu2	NT620-1, NT621-1, NT622, NT623	
	Cu3	NT620	

Tabelle 9 Legende zu 51. und 5.2.

6. WASSERMENGE

Die zu verwendende Wassermenge ist im ökologischen Weinbau als äußerst wichtig einzustufen. Die Mittel sollten aufgrund der teilweise vorhandenen Verbrennungsgefahr gerade in sehr heißen und trockenen Jahren nicht zu hoch aufkonzentriert werden. Ebenfalls ist es wichtig, die Wassermenge so zu wählen, dass die Benetzung aller Triebe, Gescheine, Blätter und Trauben gewährleistet wird. Eine Hilfestellung bietet Ihnen die nachfolgende Tabelle:

Entwicklungsstadium (BBCH-Code)								
	00-09	11-16	19-55	57-65	68	71	73-75	75-81
Behandlungstermine	Winter und Austrieb	1. Vorblüte	2. Vorblüte	3. Vorblüte	abgehende Blüte	2. Nachblüte	3. Nachblüte	Reifebeginn
Empfohlene Wassermenge in l/ha *	100- 400	100- 400	200- 800	200- 800	250- 800	300- 800	400- 800	400- 800

Tabelle 10 Empfohlene Wassermenge, angepasste Darstellung durch Dez. V 51.2 - Weinbau (2023)

*Der empfohlene Wasseraufwand ist dick gedruckt. Bei niedrigeren Aufwandmengen und kleineren Tropfen wird die Anlagerung schwieriger (eventuell schlechtere Wirkungsgrade) und die Gefahr von Abdriftverlusten steigt (höhere Windanfälligkeit kleinerer Tropfen)

7. ZUSATZSTOFFE

Zusatzstoffe werden in der EG-Verordnung (auch EU-Öko-Verordnung), Nr. 1107/2009 Artikel 2, Absatz 3, Buchstabe d definiert als „Stoffe oder Zubereitungen, die aus Beistoffen oder Zubereitungen mit einem oder mehreren Beistoffen bestehen, in der dem Verwender gelieferten Form und in Verkehr gebracht werden mit der Bestimmung, vom Verwender mit einem Pflanzenschutzmittel vermischt zu werden, um dessen Wirkung oder andere pestizide Eigenschaften zu verstärken...“ Dabei ist die Wirkung nicht im Sinne eines Synergisten zu verstehen. Zusatzstoffe sind Produkte, die in Tankmischungen mit Pflanzenschutzmitteln angewendet werden und zum Beispiel die Benetzung oder die Haftung von Pflanzenschutzmitteln verbessern oder die Schaumbildung vermindern.

Einige Zusatzstoffe haben zum 14. Februar 2022 ihre Verkehrsfähigkeit verloren. Nicht wie im Falle von Pflanzenschutzmitteln bedeutet dies für Zusatzstoffe, dass ab diesem Zeitpunkt ein Handels- und Anwendungsverbot ohne Aufbrauchfrist für diese Produkte besteht! Eine Auswahl der Zusatzstoffe finden Sie in Tabelle 12,



eine Übersicht aller zugelassenen Zusatzstoffe finden Sie unter folgendem Link:

[Link: BVL Zusatzstoffe](#)

Handelsname	Wirkstoff	Empfohlene Aufwandmenge/ha	Listung bis
Break-Thru SP 133	Fettäureester	0,06-0,08%	19.04.2027
Cocana	Pflanzenseife	0,2-0,5 %	26.02.2024
CropCover CC 1000	Stärke	0,4-0,6%	15.01.2032
ProFital fluid	Tensid auf Proteinbasis	0,15%	24.10.2031
ProNet-Alfa	Milcheiweißensid	0,15%	24.10.2031
Rhaponil SL	Tensid auf Proteinbasis	0,5-1,0%	18.11.2027
Zentero SPR	Sophorolipide	0,20%	09.09.2031

Tabelle 14 Übersicht zugelassener Zusatzstoffe, Dez. V 51.2 - Weinbau (2023)

8. PFLANZENSTÄRKUNGSMITTEL

Pflanzenstärkungsmittel sind gemäß der Definition des Pflanzenschutzgesetzes, § 2 PflSchG Nr.10:

[...] Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen, soweit sie nicht Pflanzenschutzmittel nach Artikel 2, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind, oder dazu bestimmt sind Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen. [...]



[Link: BVL Pflanzenstärkungsmittel](#)

Die Aufnahme eines Pflanzenstärkungsmittels in diese Liste erfolgt nach der Prüfung im BVL; die Verkehrsfähigkeit ist aber schon nach erfolgter Mitteilung des Produzenten/Vertreibers gegeben. Es können also Pflanzenstärkungsmittel rechtmäßig im Verkehr sein, die noch nicht in dieser Liste aufgeführt sind.

Das Inverkehrbringen kann nach erfolgter Prüfung durch das BVL untersagt werden, wenn z. B. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Produkt nicht der Definition eines Pflanzenstärkungsmittels entspricht und z. B. Substanzen enthält, die gemäß EG Verordnung 1107/2009 Pflanzenschutzmittel sind, und/oder schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser oder den Naturhaushalt hat. Pflanzenstärkungsmittel, die nicht verkehrsfähig sind, werden ebenfalls in einer Liste des BVL veröffentlicht.

Handelsname	Wirkstoff	Empfehlung	Anzahl empfohlene Anwendungen	Listung seit:
Pottasol	Kieselsäure / Kaliwasserglas	Vorblüte: 2-3 l/ha Nachblüte: 3-5 l/ha Traubenzone: (kurz vor Traubenschluss bis Weichwerden der Beeren): 3l/ha"	2	31.05.2013
mOlnasa	Sprühmolkenpulver natursauer	10 - 25 kg / ha	-	25.01.2013
Equisetum Plus	Extrakt aus Acker-schachtelhalm (Equisetum arvense)	Vorblüte: 2 Anwendungen mit 4-6 l/ha (1 %ig) Nachblüte: 3 bis 4 Anwendungen mit 4-6 l/ha (1 %ig) Traubenzone: 2 Anwendungen mit 3-4 l/ha (1 %ig) zwischen Traubenschluss und Reife (BBCH 76-81)	6	Nur angezeigt
AminoVital	Aminosäuren und Peptide	2-3 l/ha Vorblüte, Nachblüte, Traubenschluss 4-5 l/ha Düngung bei N-Mangel (Trockenstress)		28.10.2013
Aminosol-PS	Präparat auf Basis von hydrolysiertem pflanzlichem Eiweiß	3 - 5 l/ha Nach Austrieb, zur Vollblüte, zur Nachblüte, bei Traubenschluss	4	04.07.2013

Tabelle 12 Übersicht Pflanzenstärkungsmittel, Dez. V 51.2 - Weinbau (2023)

Laut Herstellerangaben ist das Mittel Equisetum Plus nur angezeigt. Das Produkt ist zur Registrierung als Pflanzenstärkungsmittel angemeldet. Derzeit kann das Produkt sowohl vertrieben als auch eingesetzt werden.

9. GRUNDSTOFFE

Als Grundstoffe werden Stoffe verstanden, die nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet werden, aber dennoch für den Pflanzenschutz von Nutzen sind. Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 handelt es sich bei Grundstoffen nicht um bedenkliche Stoffe. Die Stoffe können weder Störungen des Hormonsystems, noch neurotoxische oder immuntoxische Wirkungen auslösen. Außerdem werden sie nicht als Pflanzenschutzmittel vermarktet. Viele dieser Stoffe sind Nahrungsmittel oder werden in Nahrungsmitteln verwendet, zum Beispiel Saccharose, Fruktose oder Backpulver.

In der EU genehmigte Grundstoffe für den Einsatz im Weinbau finden sie in der nachfolgenden Tabelle. Die Bedingungen für den Einsatz können Sie den Datenblättern des BVL zu dem jeweiligen Grundstoff entnehmen. Grundstoffe dürfen nicht als Herbizide verwendet werden.



[Link: BVL Grundstoffe](#)

Grundstoff	Pflanzenart	Wirkungsweise	Indikation	zulässig für ökologische Produktion gemäß VO(EG) 889/2008	Registrierung seit	AnwendungszeitpunktH	Anzahl Applikationen
Bier	alle		Nacktschnecken, Schnecken	ja	Dez 17		1 bis 5
Equisetum arvense L. (Acker-Schachtelhalm)	Weinrebe	Fungizid	Oidium + Peronospora	ja	Jul 14	BBCH 10-57	2 bis 6
Lecithine	Weinrebe	Fungizid	Oidium + Peronospora	ja	Jul 15	BBCH 11-85	3 bis 12
Natriumchlorid	Weinrebe	Fungizid	Oidium	ja	Sep 17	BBCH 10-57	1 bis 2
		Insektizid	Bekreuzter Traubenschwärmer			BBCH 55-57; 75-77; 83-91	1 bis 3
Natriumhydrogencarbonat *	Weinrebe	Fungizid	Oidium	ja	Okt 18	BBCH 12-89	1 bis 8
Salix spp. Cortex (Weidenrinde)	Weinrebe	Fungizid	Oidium + Peronospora	ja	Okt 18	BBCH 10-57	2 bis 6
Urtica spp. (Brennnessel)	Weinrebe	Fungizid	Peronospora	ja	Mrz 17	bis BBCH 89	1 bis 6
	Weinrebe	Akarizid	Rote Spinne	ja		bis BBCH 89	1 bis 6 (Vorblüte: 3, Nachblüte: 3)

Tabelle 13 Auswahl - zugelassene Grundstoffe, Dez. V 51.2 - Weinbau (2023)

ACHTUNG

* Es wurde beantragt, Natriumhydrogencarbonat als Pflanzenschutzmittel in die EU-Liste der Pflanzenschutzmittelwirkstoffe aufzunehmen. Die endgültige Entscheidung, ob das Mittel den Status als Grundstoff verliert steht noch aus. Fällt der Status als Grundstoff weg, kann Natriumhydrogencarbonat nicht mehr wie bisher eingesetzt werden und es folgt ein Anwendungsverbot. Bitte achten Sie auf die Einkaufsmengen dieses Grundstoffs.

10. MISCHBARKEITEN

Beim Ausbringen von verschiedenen Pflanzenschutzmitteln ist es wichtig, auf die Mischbarkeiten zu achten. Durch falsche Kombinationen kann es unter anderem zu Wirkungsverlusten, Ausflocken der Brühe oder phytotoxischen Reaktionen wie zum Beispiel Verbrennungen, Verätzungen oder Berostung an den Reben kommen.

Vor allem bei phytotoxischen Reaktionen spielen neben den angewendeten Mitteln auch die Witterung, die Vitalität und Versorgung der Reben (Nährstoffmangel, Trockenstress, ...) sowie die Applikationstechnik eine Rolle.

Kritische Bedingungen liegen bei hohen Temperaturen, gestressten Anlagen und hoher Sonneneinstrahlung vor. Je mehr Mischungspartner einer Spritzbrühe verwendet werden, desto größer ist das Risiko von Verbrennungen und phytotoxischen Reaktionen.

Achtung: Bei Mischungen mit Bicarbonaten, Netzschwefel und ölhaltigen Netzmitteln sowie bei Behandlungen auf nassem Laub können Verbrennungen und Berostungen auf den Blättern entstehen.

Der Abdruck der nachfolgenden Mischbarkeitstabelle erfolgt mit freundlicher Genehmigung von Beate Fader und Frederik Heller, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück. Geprüft wurden hierfür nur jeweils 2 Mittel in Kombination. Für sämtliche Mischungsangaben übernehmen wir keine Haftung! Mischungen mit vielen Komponenten können unverträglich sein, obwohl die Einzelkomponenten untereinander mischbar sind.

Hinweise zur Verbesserung und Fortführung der Tabelle bitte an: beratung-weinbau@rpda.hessen.de

MISCHBARKEIT VON PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN IM ÖKOLOGISCHEN WEINBAU:

- Höhere Kupfermengen (> 800 g/ha) können eventuell zu einer schlechteren Aufnahme des Bacillus durch die Raupen führen
- Unproblematisch bei Reinkupfer < 200g/ha
- Vorsicht beim Mischen!
+ mischbar
- nicht mischbar
? nicht getestet
- Kein Einsatz während der Blüte

Mittel	Kupferhydroxid + Kupfersulfat	Schwefel	Vitisan	Kumar	Natriumhydrogencarbonat	FytoSave	Taegro	Molkepulver mOl-nasa	Equisetum plus	Pottasol - Wasserglas 4)	BT-Präparate	Bio Aminosol	Cocana	ProFital fluid
Kupferhydroxid + Kupfersulfat		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+ 1)	+ 2)	+	+
Schwefel	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Vitisan	+	+		-	-	+	+	-	+	-	+	+	+	+
Kumar	+	+	-		-	+	+	-	-	-	+	-	-	-
Natriumhydrogencarbonat	+	+	-	-		+	+	-	+	-	+	+	+	+
FytoSave	+	+	+	+	+		-	?	?	?	+	?	+	+
Taegro	+	+	+	+	+	-		?	?	?	+	?	+	+
Molkepulver mOl-nasa	+	+	-	-	-	?	?		-	-	+	+	+	+
Equisetum plus	+	+	+	-	+	?	?	-		+	-	+	+	+
Pottasol - Wasserglas 4)	+	+	-	-	-	?	?	-	+		-	+ 3)	+	+
BT-Präparate	+ 1)	+	+	+	+	+	+	+	-	-		-	+	+
Bio Aminosol	+ 2)	+	+	-	+	?	?	+	+	+ 3)	-		+	+
Cocana	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+		-
ProFital fluid	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	-	

Tabelle 14 DLR Rheinhessen Nahe Hunsrück Beate Fader und Frederik Heller, Stand 2022

ANRÜHREN DER SPRITZBRÜHE

Die richtige Reihenfolge beim Ansetzen der Mittel ist ebenso für eine erfolgreiche Applikation entscheidend:

- Tank zu 2/3 mit Wasser füllen, in den mindestens halbvollen Tank die Mittel zugeben
- Alkalische Produkte (z. B. Bikarbonate, Pflanzenöle und -seife, PottaSol)
- Rührgerät/Rücklauf einschalten
- Kupfer und Schwefel zusetzen (werden bereits vorher angerührt/aufgelöst)
- Sobald homogene Masse erreicht ist, Zugabe von Pflanzen-, Algenextrakten, Blattdünger
- Haft- und Netzmittel hinzufügen

11. ANWENDUNGSEMPFEHLUNGEN

11.1. ABDAMPFRATEN VON SCHWEFEL

Modellansatz Hill und Wagenitz (1995) bei einer Netzschwefelgabe von 4 kg/ha

Durchschnittstemperatur in ° C	Schwefelverdampfung nach Tagen
16	13
18	10
20	8
22	7
24	6

Tabelle 15 Dr. Hill und Wagenitz, DLR RNH (1995)

11.2. BIOFUNGIZIDE IM ÖKOLOGISCHEN WEINBAU

Die Wirkstoffe der Biofungizide sind biologische Aktivwirkstoffe, die auf dem antagonistischen Potential von Pilzen und Bakterien (Konkurrenz zur Nahrung) sowie der Aktivierung der pflanzeneigenen Abwehr aufbauen. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Mittel vorbeugend und in befallsfreien Anlagen einzusetzen.

Im Weinbau zugelassene Biofungizide sind:

Biofungizid	Wirkstoff	Indikation
Botector	Aureobasidium pullulans	Botrytis
Fytosave	COS-OGA	Peronospora, Oidium, Botrytis
Romeo	Cerevisane	Peronospora, Oidium, Botrytis
Serenade ASO	Bacillus amyloliquefaciens	Botrytis
Taegro	Bacillus amyloliquefaciens	Oidium
Vintec	Trichoderma atroviride	Esca

Tabelle 16 Biofungizide im Weinbau, Dez. V 51.2 - Weinbau (2023)

Fytosave sollte nur in Kombination mit Kupfer eingesetzt werden, nicht als alleiniges Mittel.

12. RECHTLICHE GRUNDLAGEN PFLANZEN-SCHUTZ

12.1. SACHKUNDENACHWEIS

Nach dem § 9 PfSchG muss jeder, der Pflanzenschutzmittel (PSM) anwendet, über Pflanzenschutz berät oder PSM in Verkehr bringt, über einen Sachkunde-Nachweis verfügen.

WER IST SACHKUNDIG?

- > Abgeschlossene Ausbildung zum Winzer, Landwirt, Gärtner oder Forstwirt
- > Hochschulabsolventen der Bereiche Agrar, Forst, Weinbau oder Gartenbau (Geisenheimer Bachelor oder Master) benötigen eine Bestätigung der Ausbildungsstätte über die Schulung und Prüfung der Inhalte der Sachkundeverordnung
- > Erfolgreiche Teilnahme an einem Sachkunde-Lehrgang, zum Beispiel beim Dezernat Weinbau in Eltville

Anträge zur Ausstellung des Sachkunde-Nachweises erhalten Sie beim Pflanzenschutzdienst RP Gießen.

Ansprechpartnerin: Frau Nora Steckler,
Tel.: 0641 303-5216, Sachkunde-psd@rpgi.hessen.de

Gegen eine Gebühr von 30,00 € bzw. 50,00 € erhalten Sie einen Ausweis im Check-Kartenformat, den Sie beim Erwerb von Pflanzenschutzmitteln oder bei einer Betriebskontrolle vorlegen müssen.

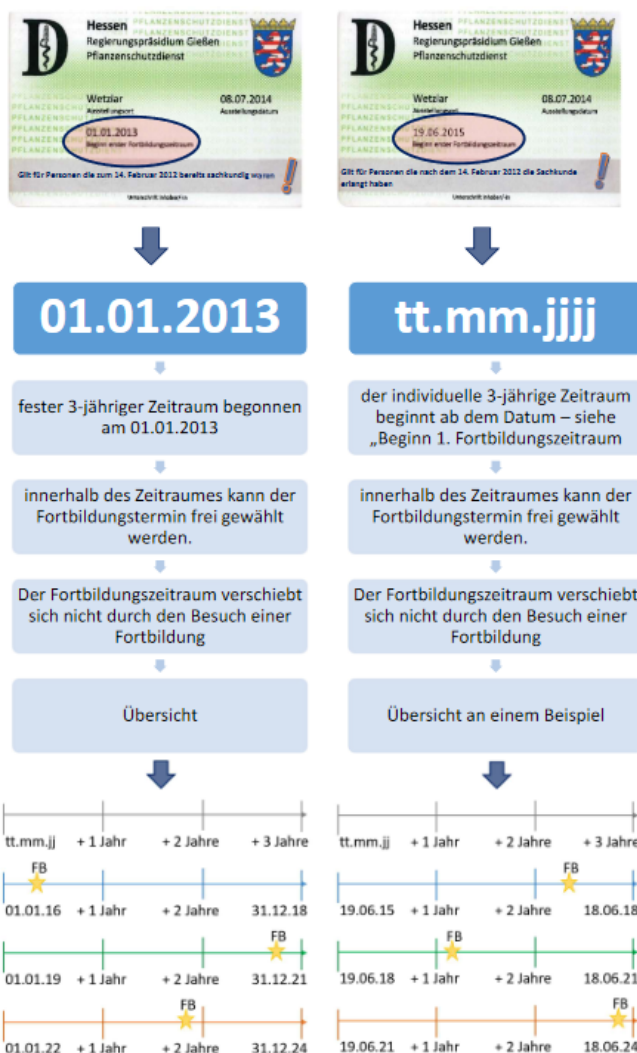
Für einfache Hilfstätigkeiten muss kein Nachweis zur Sachkunde vorliegen, dazu zählen im Weinbau:

- > Ausbringen der RAK-Ampullen
- > Schlauchspritzung:
Eine der anwesenden Personen, die die Arbeit durchführen, muss sachkundig sein. Diese Person muss bei der Arbeit dauerhaft anwesend sein und sie ist in vollem Umfang für die Anwendung verantwortlich, d. h. auch haftbar bei Verstößen.

SACHKUNDE-WEITERBILDUNG

Alle Sachkundigen müssen im dreijährigen Turnus die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme nachweisen. Der Zeitpunkt der Fortbildung innerhalb der drei Jahre kann frei gewählt werden. Für Personen, die vor dem 14. Februar 2012 bereits sachkundig waren, begann der erste 3-Jahres-Zeitraum am 1. Januar 2013. Für Personen, die ihren Sachkundenachweis nach dem 14. Februar 2012 erworben haben, beginnt der 3-Jahres-Zeitraum der Fortbildung mit dem Tag der Ausstellung.

Tipp: Weiterbildungen im Sinne der Sachkunde werden für ökologisch wirtschaftende Betriebe durch das Dezernat V 51.2 Weinbau angeboten. Sprechen Sie uns gerne an! beratung-weinbau@rpda.hessen.de



12.2. PFLANZENSCHUTZGERÄTEVERORDNUNG

Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden und über eine gültige Prüfplakette verfügen. Der Prüfturnus beträgt 3 Jahre.

12.3. ZULASSUNGSENDE/AUFBRAUCHFRIST

Läuft die Zulassung eines PSM aus, so gilt nach dem Zulassungsende zunächst eine 6-monatige Abverkaufsfrist, daran anschließend folgt eine 12-monatige Aufbrauchfrist. Erst im Anschluss tritt ein Anwendungsverbot in Kraft. Das Pflanzenschutzmittel ist entsprechend den Vorgaben zu entsorgen.



Abbildung 1 von Zulassungsende bis Aufbrauchfrist, Dez. V 51.2 - Weinbau (2023)

13. PAMIRA & PRE-SYSTEM

Pflanzenschutzmittelverpackungen mit dem PAMIRA-Zeichen (PAckMittelRücknahmeAgrar) können an festgelegten Terminen bei einem Agrarhandel zurückgegeben werden. Die Verpackungen sollen bei der Abgabe vollständig entleert, gespült und trocken sein. Der Kunststoff kann so recycelt werden. Zusätzlich wird im Winter eine Sammlung der RAK-Ampullen angeboten. Alle Termine finden Sie hier:



[Link: PAMIRA – Sammelstellen in Hessen](#)

Über das PRE-System werden neben unbrauchbar gewordenen Pflanzenschutzmitteln auch sonstige, üblicherweise in der Landwirtschaft anfallende Chemikalien, z. B. Reinigungsmittel, Öle, Dünger, gebeiztes Saatgut, Beizen, Farben und außerdem auch Spritzgerätefilter, Spritzendüsen usw. an den Sammelstellen zurückgenommen und danach sicher entsorgt. <http://pre-service.de/sammelstellen-und-termine.html>

14. ÖKOLOGISCHES PFLANZENVERMEHRUNGSMATERIAL

Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 218/848 gibt es den neuen Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial", welcher Saatgut, Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial umfasst. Laut Begriffsbestimmung sind damit „Pflanzen sowie alle Teile von Pflanzen unabhängig von ihrem Wachstumsstadium, einschließlich Saatgut, die zur Erzeugung ganzer Pflanzen geeignet und bestimmt sind“, gemeint.

Durch Anhang II Teil I Nr. 1.8. der Verordnung (EU) 218/848 wird vorgeschrieben, dass für die Produktion von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen außer Pflanzenvermehrungsmaterial nur ökologisch/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden darf.

Nur wenn Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischer Erzeugung bzw. Umstellungsvermehrungsmaterial nicht verfügbar ist, kann im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung auf nichtökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial zurückgegriffen werden.

Sowohl Saatgut als auch Pflanzgut bzw. vegetatives Vermehrungsmaterial müssen über die Datenbank orga-

nicXseeds beantragt und genehmigt werden.

Zurzeit wird für Hessen eine Allgemeinverfügung vorbereitet. Diese dient der allgemeinen Genehmigung zur Verwendung von nichtökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial, welches aus ökologischer Herkunft nachweislich nicht in ausreichender Menge oder Qualität verfügbar ist. Die rechtliche Grundlage für die allgemeine Genehmigung ist Artikel 12 Absatz 1 i.V.m. Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.7. und 1.8.6. der Verordnung (EU) 2018/848.

Diese Genehmigung gilt für alle Sorten einer Sortengruppe, die in der Datenbank oXs unter einer neu einzurichtenden Kategorie III veröffentlicht werden. Hierunter fallen u. a. auch Saatgutmischungen, welche im ökologischen Weinbau eingesetzt werden, sowie Rebpfanzgut.

SAATGUT

Folgender Text wurde auf organicXseeds veröffentlicht: „70/30“-Saatgutmischungen: Saatgutmischungen mit nichtökologischen Anteilen (sogenannte „70/30-Mischungen“), die in 2021 von den Herstellern unter der VO (EU) 889/2008 hergestellt und von den zuständigen Kontrollstellen genehmigt wurden, können von den Unternehmen in 2022 verwendet werden, ohne dass eine erneute Genehmigung der nichtökologischen Komponenten erforderlich ist. 70/30-Saatgutmischungen aus 2021 sind als solche in der OXS gekennzeichnet.

Für Saatgutmischungen mit max. 30 % nichtökologischen Anteilen von Arten bzw. Sortengruppen, die auf Allgemeingenehmigung stehen bzw. die in 2022 von den Herstellern gemischt werden, gilt das neue EU-Bio-Recht (VO (EU) 2018/848). Vor der Aussaat dieser 70/30-Saatgutmischungen aus 2022 (alle die, die nicht als Mischungen aus 2021 in der OXS gekennzeichnet sind) müssen sich die Landwirte für alle nichtökologischen Arten bzw. Sorten der Mischung eine Bestätigung (Allgemeingenehmigung) über die OXS ausdrucken bzw. über die Öko-Kontrollstellen genehmigen lassen.

Beispiel: Ein Betrieb möchte eine Wolff-Saatgutmischung einsetzen. Ein Anbieter hat eine solche „70/30-Mischung“ im Verkauf. Der Betrieb muss nun über <https://www.organicxseeds.de/> nachschauen, inwieweit ein anderer Anbieter eine ebensolche Mischung mit 100 % Öko-Komponenten im Verkauf hat. Ist dies der Fall, muss diese Saatgutmischung verwendet werden. Ist keine Mischung mit 100 % Öko-Komponenten vorhanden, kann die „70/30-Mischung“ nur dann eingesetzt werden, wenn der Betrieb bei seiner Öko-Kontrollstelle eine Ausnahmegenehmigung eingeholt hat.

ÖKOLOGISCHES PFLANZENVERMEHRUNGSMATERIAL

VERWENDUNG VON NICHTÖKOLOGISCHEM REBENPFLANZGUT IN ÖKOLOGISCH WIRTSCHAFTENDEN WEINBAUBETRIEBEN GEMÄSS VERORDNUNG (EU) 2018/848

In Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/848 wird bestimmt, dass nichtökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial nach der Ernte nur mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden dürfen, die gemäß Artikel 24 (1) dieser Verordnung zur Behandlung von Pflanzenvermehrungsmaterial zugelassen sind.

In Deutschland werden Reben aufgrund des oft kalten Winters in der Rebschule im Herbst ausgeschult und über den Winter eingelagert. Im Frühjahr erfolgt dann die Auslieferung an die Weinbaubetriebe zur Pflanzung. Nach dem Ausschulen der Pflanzreben aus der Rebschule schließen sich weitere Arbeitsschritte zum Aufbereiten der Reben nach den Vorgaben der Rebepflanzgutverordnung an.

Laut Rebepflanzgutverordnung erfolgt die Beschaffenheitsprüfung des Rebepflanzgutes nach Verpackung der Reben, also zu dem Zeitpunkt, an dem die Produktion des Rebepflanzgutes abgeschlossen ist und die Reben bereit sind, an den Kunden geliefert zu werden (vgl. § 11 der Rebepflanzgutverordnung (Reben-PfIV)). Somit ist der konventionelle Ernteprozess erst zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen.

Durch die Beschaffenheitsprüfung (§ 11 RebenPfIV) als Voraussetzung für das Inverkehrbringen der Reben werden diese Arbeiten abgeschlossen.

Die Mitglieder der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) haben nun beschlossen, dass der konventionelle Ernteprozess mit der Beschaffenheitsprüfung gemäß § 11 Rebepflanzgutverordnung abgeschlossen ist. Für Pflanzenschutzmittel, die ab diesem Zeitpunkt dann entsprechend eingesetzt werden, gelten die ökorechtlichen Vorgaben gemäß Art. 24 (1) Buchst. a) der Verordnung (EU) 2018/848.

Das derzeit gültige Antragsverfahren für Rebepflanzgut in Hessen hat keine zeitliche Befristung. In Zukunft



können ökologisch-zertifizierte Weingüter in Hessen über die Datenbank oXs (<https://www.organicxseeds.de/>) einen Antrag auf Genehmigung zur Verwendung von nichtökologischem Reb-pflanzgut stellen und dort eine Genehmigung (Allgemeingenehmigung) auf Verwendung von nicht zertifiziertem Pflanzgut herunterladen. Dort wird zukünftig die Art „Vitis vinifera“ mit allen Sortengruppen (z.B. rot, weiß, kernlos etc.) von Einzelgenehmigung auf Allgemeingenehmigung gesetzt. Bei diesen Anträgen sind die Mengen zu dokumentieren und die Aufzeichnungen zu

Kontrollzwecken aufzubewahren.

15. VORSORGEKONZEPT

Mit der aktuellen Öko-Verordnung (EU) 2018/848 Artikel 28 Absatz 1 wird die Entwicklung und Umsetzung eines systematischen Vorsorgekonzeptes seit dem 01.01.2022 verlangt. Das Vorsorgekonzept ist Teil der Zertifizierung und wird von den Öko-Kontrollstellen überprüft.

Das Vorsorgekonzept soll dazu beitragen, dass Winzerinnen und Winzer Kontaminations- und Vermischungsrisiken durch nicht zugelassene Stoffe identifizieren und möglichst vermeiden. Nur bei einem vorhandenen Vorsorgekonzept können die Anforderungen der Öko-Verordnung nachgewiesen und zum Beispiel die Aberkennung von Bio-Produkten wegen fehlender Vorsorgemaßnahmen und mögliche Regressforderungen vermieden werden.

Erstellung des Vorsorgekonzeptes

- > Der Bio-Kritische Kontrollpunkt (BioKKP) muss identifiziert werden.
BioKKP sind alle Punkte oder Prozesse, an denen das Risiko besteht, dass Bio-Erzeugnisse mit in der Bio-Produktion nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen in Berührung kommen und verunreinigt werden. Außerdem muss die Trennung zwischen ökologischem und konventionellem Erzeugnis ausreichend sichergestellt sein.
- > Dabei sind alle Produktionsabläufe zu beachten (Erzeugung, Ernte, Zusammenarbeit mit Unternehmen, Weinbereitung, Abfüllung, etc.). Beispiele:
 - Nicht zugelassene Betriebsmittel (Pflanzenschutzmittel, Bodenverbesserer, Düngemittel, nicht zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel) werden versehentlich bestellt und versehentlich eingesetzt.
 - Kontamination durch nicht zugelassene Stoffe oder Vermischung von Erntegut bei gemeinschaftlicher Nutzung von Maschinen, Bsp: Vollernter, Abfüllanlage
- > Für jeden ermittelten BioKKP wird eine angemessene und verhältnismäßige Vorsorgemaßnahme festgelegt, um das Risiko der Kontamination oder Vermischung auf das geringste Maß zu reduzieren.
- > Öko-Erzeugnisse, Umstellungserzeugnisse und Nicht-Öko-Erzeugnisse sind im Betrieb voneinander zu trennen.
- > Die Maßnahmen sind (partiebezogen) zu dokumentieren
- > Die Vorsorgemaßnahmen sind regelmäßig zu prüfen und an geänderte Gegebenheiten anzupassen. Besonders falls mit neuen Lohnunternehmern zusammengearbeitet wird, neue Prozessschritte erfolgen oder Kontaminationen auftraten.

Bitte beachten Sie, dass betriebsindividuelle Gegebenheiten mit Ihrer Öko-Kontrollstelle abgestimmt werden müssen.



Weitere Informationen sowie Arbeitshilfen für Weinbaubetriebe finden Sie unter:
[Arbeitshilfen Vorsorgemaßnahmen](#)

16. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR AUSNAHME-GENEHMIGUNGEN IN HESSEN

Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen zur Verwendung von Umstellungs- und nichtökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial gem. Anhang II Teil I Nr. 1.8.5. der Verordnung (EU) 2018/848 sind in Hessen zurzeit die beliebigen Öko-Kontrollstellen.

17. DÜNGEMITTEL / KOMPOST

In der ökologischen Erzeugung steht insbesondere bei Düngemaßnahmen die Förderung der Bodenfruchtbarkeit im Vordergrund. Das Bewirtschaftungskonzept verfolgt das Ziel möglichst geschlossener Nährstoffkreisläufe. Dies ist in spezialisierten Weinbaubetrieben ohne Tierhaltung nicht möglich. Hier gibt der Anhang II Absatz 1.9, der EU-Öko-Verordnung 2018/848 den Rahmen vor. Zufuhr von außen darf nur erfolgen, wenn der Bedarf nachgewiesen und von der Kontrollstelle genehmigt ist.

Gemäß Düngeverordnung (Stand: 10.08.2021) muss bei einer Gabe von mehr als 50 kg N/ha pro Schlag oder mehr als 30 kg P_2O_5 /ha auf Schlägen größer ein Hektar der Düngebedarf sowohl ermittelt als auch dokumentiert werden. Die Dokumentation muss 7 Jahre aufbewahrt werden. Dies gilt auch für Ökobetriebe.

NÄHRSTOFFBILANZIERUNG

Sofern auf einem Schlag mehr als 50 kg N/ha und Jahr oder 30 kg P_2O_5 /ha und Jahr ausgebracht werden, muss die Aufzeichnung spätestens 2 Tage nach der Maßnahme erfolgen. Die Aufzeichnung beinhaltet: Eindeutige Bezeichnung des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit, Größe des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit, Art und Menge des aufgetragenen Stoffes, Menge an Gesamt-N pro Schlag/Bewirtschaftungseinheit, bei organischen Düngern zusätzlich die Menge an verfügbarem N pro Schlag/Bewirtschaftungseinheit, Menge an Phosphat pro Schlag/Bewirtschaftungseinheit muss die Bilanzierung der Nährstoffe für N und Phosphat vorgenommen werden.

Der ermittelte Düngebedarf ist bis zum 31. März des Folgejahres zu einem gesamtbetrieblichen Düngebedarf zusammenzufassen und zu dokumentieren.

Dies ist nach Anlage 5 aufzuzeichnen. Das Dokument dazu finden Sie auf unserer Homepage:



[DüV: Anlage 5](#)

Betriebe, die außerhalb der in 2022 neu ausgewiesenen Nitrat belasteten Gebiete liegen und weniger als 30 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, davon höchstens 3 ha Wein anbauen, keine außerbetrieblichen Düngemittel und keine Düngemittel tierischer Herkunft mit mehr als 110 kg Gesamt-N ausbringen, sind zum Teil von der Pflicht der Dokumentation ausgenommen. Diese Betriebe müssen alle 6 Jahre den Oberboden auf Phosphat (Flächen größer als 1 ha) untersuchen sowie den Humusgehalt zur Ermittlung des N-Düngebedarfs.

Bei Verbandszugehörigkeit gibt es weitere abweichende Regelungen. Ecovin, Bioland und Naturland haben im Weinbau die folgende Regelung getroffen. Die Stickstoffdüngung darf 150 kg N/ha im dreijährigen Turnus nicht übersteigen. Hierbei darf im Jahr der Düngung maximal 70 kg/ha pflanzenverfügbarer Stickstoff auf der jeweiligen Parzelle ausgebracht werden.

ÖKOLOGISCH ZUGELASSENE DÜNGEMITTEL

Alle zugelassenen Düngemittel im ökologischen Weinbau können Sie in der FiBL Betriebsmittelliste (www.betriebsmittelliste.de) finden.



[Link: FiBL Betriebsmittelliste](http://www.betriebsmittelliste.de)

18. ÖKOLOGISCHE WEINBEREITUNG

Die Herstellung von ökologischem/biologischem Wein (gilt auch für Perlwein, Schaumwein etc.) ist in der Verordnung (EU) VO 2021/1165, (gestützt von Verordnung (EU) 2018/ 848) geregelt. Bio-Weine, die den kellerwirtschaftlichen Vorgaben entsprechen, dürfen auch als solche gekennzeichnet werden.

Das Bio-Logo (siehe Abbildung) sowie die Codenummer der Kontrollstelle (DE-ÖKO-XXX) sind auf dem Etikett obligatorisch im gleichen Sichtbereich anzugeben; die Verwendung von Verbandszeichen ist weiterhin erlaubt, allerdings nicht bei Weinen in der Umstellungsphase. Der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe ist unmittelbar unter dem Bio-Logo in Form von „Deutsche Landwirtschaft“, „EU-Landwirtschaft“ oder „Nicht-EU-Landwirtschaft“ anzugeben. Dabei müssen nachweislich mindestens 95 % der Zutaten von der angegebenen Herkunft stammen, bisher waren es 98 %.



DE-ÖKO-XXX
Deutsche Landwirtschaft

Bei Weinen aus der Umstellung muss laut der neuen Verordnung die Bezeichnung „Wein aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ nicht mehr zwingend verwendet werden. Es ist nun ausreichend den Begriff „Umstellung“ zusammen mit den Begriffen „Öko“ oder „Bio“ zu verwenden.

Alle Zusatz- und Behandlungsstoffe müssen nachweislich ohne Gentechnik hergestellt sein. Zudem ist darauf zu achten, dass einige – soweit vorhanden – aus ökologischer Erzeugung stammen müssen.

Wenn Hefen zur Weinbereitung verwendet werden, sollen diese, wenn verfügbar aus ökologischer Herkunft stammen. Für Weinhefen (z. B. als Hefeschönung) gilt jedoch „nur aus ökologischer Produktion“. Der Grundsatz „wenn verfügbar aus ökologischen Ausgangsstoffen“ gilt nun auch für Casein.

Achtung: Weine aus Umstellungstrauben können nur als Umstellungsprodukt vermarktet werden, wenn bei der Weinbereitung kein zweites landwirtschaftliches Produkt zugesetzt wurde. Das bedeutet, dass bei der Anreicherung auch kein Zucker aus ökologischem Anbau erlaubt ist. Nur mit Öko-RTK wäre eine Anreicherung zulässig.

Für alle bei der Most- und Weinbereitung verwendeten Zusatz- und Behandlungsstoffe besteht eine genaue Aufzeichnungspflicht. Falls es keine besonderen Hinweise der zuständigen Kontrollstelle gibt, sind alle eingesetzten Stoffe pro Weinpartie und Menge mit Datum in der Buchführung zu vermerken. Diese Nachweise sind mind. fünf Jahre nach Inverkehrbringen aufzubewahren.

Werden biologische und nichtbiologische Trauben verarbeitet oder Weine bereitet, ist auf eine strikte Trennung zu achten. Ein Eintrag von nichtbiologischen in biologische Erzeugnisse muss vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere bei der Filtration und Abfüllung ist eine gute Reinigung der Gerätschaften und Schläuche geboten. Nach Möglichkeit sollten biologische vor nicht biologischen Erzeugnissen verarbeitet werden.

Alle an der Produktion eines biologischen Erzeugnisses beteiligten Betriebe (z. B. Lohnabfüller, Lohnversekteur) müssen ebenfalls biozertifiziert sein.

WEINBEHANDLUNGSMITTEL

Für die ökologische Weinbereitung sind nur jene önologischen Verfahren zugelassen, die in der Liste des Anhangs V Teil D der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 enthalten sind. Alle nicht aufgeführten Stoffe und Erzeugnisse sind somit nicht erlaubt.

- > Entschwefelung durch physikalische Verfahren
- > Argon darf nicht mehr zum Durchperlen verwendet werden.
- > Teilweise Entalkoholisierung von Wein
- > Teilweise Konzentrierung durch Kälte
- > Elektrolyse und Kationenaustausch zur Weinstabilisierung
- > Sorbinsäure
- > Lysozym

- > Blauschönung
- > Dimethyldicarbonat (DMDC)
- > Carboxymethylcellulose (CMC)
- > Säuerung mittels Äpfelsäure
- > Kupfersulfat

Sofern Sie Mitglied in einem Verband für ökologischen Landbau sind, können weitere Einschränkungen zu beachten sein. Informieren Sie sich hierfür bitte bei Ihrem Verband.

WICHTIGE ÄNDERUNGEN SEIT DEM 1. JANUAR 2022:

- > Thermische Behandlungen wie zum Beispiel Maischeerhitzung oder Pasteurisation dürfen die Maximaltemperatur von 75 °C (bisher 70 °C) nicht übersteigen.
- > Bei einer Filtration oder Zentrifugation muss die Porengröße mindestens 0,2 Mikrometer betragen.
- > Bisher galt eine Zulassung von „pektolytischen Enzymen“. Dies wurde nun präzisiert auf Pectinlyasen, Pectinmethylesterase, Polygalacturonase, Hemicellulase und Cellulase mit dem Grundsatz „nur für ökonomische Zwecke bei der Klärung“.
- > Auch die bisherige Zulassung für die Verwendung von „neutralem Kaliumtartrat“ wurde dem allgemeinen Weinrecht (VO (EU) 2019/934) durch die spezifische Zulassung von Kalium-L(+)tartrat angepasst.
- > Siliziumdioxid (bekannt als Kieselöl) wurde mit dem Hinweis „als Gel oder kolloidale Lösung“ versehen.
- > Die Filterhilfsstoffe Perlite, Cellulose und Kieselgur wurden aus der Liste der zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe gemäß Anhang II Teil VI Nummer 2.2 der Verordnung (EU) 2018/848 gestrichen, jedoch ist weiterhin die Zentrifugierung und Filtrierung, mit und ohne inerte Filterhilfsstoffe gemäß Öko-Basisverordnung (EU) 2018/848 Anhang II Teil VI 3.3.b) erlaubt.

GRENZWERTE FÜR DIE GESAMTE SCHWEFLIGE SÄURE

Weinkategorie	SO ₂ -Grenzwerte
Rotwein < 2 g/l Restzucker*	100 mg/l
Rotwein > 2-5 g/l Restzucker*	120 mg/l
Rotwein ≥ 5 g/l Restzucker*	170 mg/l
Weiß- und Roséwein < 2 g/l Restzucker*	150 mg/l
Weiß- und Roséwein > 2-5 g /l Restzucker*	170 mg/l
Weiß- und Roséwein ≥ 5 g/l Restzucker*	220 mg/l
Spätlese ≥ 5 g/l Restzucker*	270 mg/l
Auslese ≥ 5 g/l Restzucker*	320 mg/l
Beerenauslese, Trockenbeerenauslese, Eiswein ≥ 5 g/l Restzucker*	370 mg/l
Qualitätsschaumwein	155 mg/l
übrige Schaumweine	205 mg/l
Likörwein < 5 g/l	120 mg/l
Likörwein ≥ 5 g/l	170 mg/l

*Restzucker = Fructose + Glucose

In Ausnahmeharjängen kann eine Anhebung der zulässigen Schwefelgehalte durch die zuständige Behörde erfolgen.

REINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSMITTEL

Die neue Öko-Verordnung sieht eine Positivliste, in der zulässige Reinigungs- und Desinfektionsmittel genannt sind, für den gesamten Bereich der pflanzlichen Erzeugung und für die Verarbeitung vor. Diese Listen sind noch nicht verabschiedet. Bis zur Verabschiedung bleibt die Regelung für die pflanzliche Erzeugung und die Verarbeitung ausgesetzt. Die Pflicht zur Dokumentation der verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmittel gilt aber ab 1. Januar 2022.

Seit dem vergangenen Jahr können nun auch in der FiBL Betriebsmittelliste zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesehen werden.

19. ABDRIFT AUS KONVENTIONELLEN FLÄCHEN IN ÖKOFLÄCHEN

Bei Herbizid und bei Düngerkörnern ist die Abdrift bzw. ihre Auswirkung sichtbar. Bei anderer Abdrift wird dies im Weinberg oft nicht bemerkt und wird erst durch Analyse aufgefunden. Es gibt auch Fälle von Behandlung mit konventionellen Mitteln, deren Ursache zum Beispiel die Verwechslung von Parzellen durch einen Mitarbeiter eines konventionellen Betriebs sein kann. Was ist dann zu tun? Im Falle von Herbizid- bzw. Düngerschaden, ist dies direkt durch Fotos zu dokumentieren. Wenn der verursachende Nachbar bekannt ist, sollte mit diesem vor Ort das Problem gemeinsam gesichtet werden. In der Regel haftet für solche Schäden die Betriebshaftpflicht des Verursachers. Hier ist diese zu benachrichtigen und zu klären, in welcher Art der Schaden festzustellen ist. Teilweise haben die Versicherungen eigene Gutachter bzw. verlangen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Gutachters. Eine einvernehmliche Lösung schont die Nerven. Ansonsten bleibt nur der Klageweg.

Wenn der Verursacher nicht bekannt ist, sollte Anzeige gegen Unbekannt erstattet werden.

Sofern der Ökoanbau gefördert wird, ist dies umgehend der zuständigen Förder-Behörde zu melden. Dies hat zur Folge, dass eine Kürzung in der Förderung für das Istjahr erfolgt. Je nach betroffenem Flächenanteil kann es auch zu Rückforderungen für bereits gezahlte Förderungen kommen.

Zeitgleich sollte auch die Meldung an die Kontrollstelle gemacht werden. Je nach Schwere des Schadens, erfolgt neben der Aberkennung der Ökozertifizierung für die Ernte aus der betroffenen Parzelle im Istjahr auch die Auflage einer erneuten Umstellung für die Parzelle. Nach Absprache mit der Kontrollstelle ist eventuell eine Vermarktung als konventionelle Ware möglich. Sofern Sie einem Verband angehören, ist auch dieser zu informieren.

ANHANG 1

Inhalt: EU VO 2018/848 Anhang II Teil IV

Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 29c, die zur Verwendung in oder zur Zugabe zu ökologischen/ biologischen Erzeugnissen des Weinsektors zugelassen sind.

Art der Behandlung gemäß Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 606/2009	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Besondere Bedingungen, Einschränkungen im Rahmen der Grenzen und Auflagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Nummer 1: Verwendung zur Belüftung oder Sauerstoffanreicherung	> Luft > Gasförmiger Sauerstoff	
Nummer 3: Zentrifugierung oder Filtrierung	> Perlit > Cellulose > Kieselgur	Verwendung nur als inerter Filtrierhilfsstoff
Nummer 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handhabung des Erzeugnisses unter Luftabschluss	> Stickstoff > Kohlendioxid > Argon	
Nummern 5, 15 und 21: Verwendung	> Hefen (1)	
Nummer 6: Verwendung	> Diammoniumphosphat > Thiaminhydrochlorid > Inaktivierte Hefen, Hefeautolysate und Heferinden	
Nummer 7: Verwendung	> Schwefeldioxid > Kaliumdisulfit oder Kaliummetabisulfit	Der maximale Schwefeldioxidgehalt darf bei Rotwein gemäß Anhang I B Teil A Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 100 mg/l bei einem Restzuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen. a) Der maximale Schwefeldioxidgehalt darf bei Weißwein und Roséwein gemäß Anhang I B Teil A Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 150 mg/l bei einem Restzuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen. b) Bei allen anderen Weinen wird der am 1. August 2010 gemäß Anhang I B der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 angewendeter maximaler Schwefeldioxidgehalt um 30 mg/l verringert.
Nummer 9: Verwendung	> Schwefeldioxid > Kaliumdisulfit oder Kaliummetabisulfit > Ökologische Holzkohle (Aktivkohle)	
Nummer 10: Klärung	> Speisegelatine (2) > Proteine pflanzlichen Ursprungs aus Weizen oder Erbsen (2) > Hausenblase (2) > Eialbumin (2) > Tannine (2) > Kartoffeleiweiß (2) > Hefeproteinextrakte (2) > Kasein > Aus Aspergillus niger gewonnenes Chitosan > Kaliumkaseinat > Siliziumdioxid > Bentonit > pektolytische Enzyme	

Art der Behandlung gemäß Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 606/2009	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Besondere Bedingungen, Einschränkungen im Rahmen der Grenzen und Auflagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Nummer 12: Verwendung zur Säuerung	> Milchsäure > L (+)-Weinsäure	
Nummer 13: Verwendung zur Entsäuerung	> L (+)-Weinsäure > neutrales Kaliumtartrat > Kaliumbicarbonat	
Nummer 14: Zugabe	> Aleppokiefernharz	
Nummer 17: Verwendung	> Milchsäurebakterien	
Nummer 19: Zugabe	> L-Ascorbinsäure	
Nummer 22: Verwendung zur Belüftung	> Stickstoff	
Nummer 23: Zugabe	> Kohlendioxid	
Nummer 24: Zugabe zur Stabilisierung des Weins	> Citronensäure	
Nummer 25: Zugabe	> Tannine (2)	
Nummer 27: Zugabe	> Metaweinsäure	
Nummer 28: Verwendung	> Gummiarabicum (2)	
Nummer 30: Verwendung	> Kaliumbitartrat	
Nummer 31: Verwendung	> Kupfercitrat	
Nummer 35: Verwendung	> Hefe- Mannoproteinen	
Nummer 38: Verwendung	> Eichenholzstücke	
Nummer 39: Verwendung	> Kaliumalginat	
Nummer 44: Verwendung	> aus <i>Aspergillus niger</i> gewonnenes Chitosan	
Nummer 51: Verwendung	> Inaktivierte Hefe	
Art der Behandlung gemäß Anhang III Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 606/2009	> Calciumsulfat	nur für ‚vino generoso‘ oder ‚vino generoso de licor‘

(1) Für die individuellen Hefestämme: falls verfügbar, aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen gewonnen.

(2) Falls verfügbar, aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen gewonnen.“

ANHANG 2

Verzeichnis der in Hessen zugelassenen Öko-Kontrollstellen (Öko-VO 834/2007),
Stand Februar 2022 - differenziert nach der Kontrolle der Erzeugung n. Richtlinien
eines Anbauverbandes -



Code Nr.	Kontrollstelle für Öko-VO 834/2007	Kontrollbereich	Demeter	Naturland	Bioland	Ecovin
001	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH Marientorgraben 3-5, 90402 Nürnberg Tel. 0911-424390 Fax 0911-492239 Email DE.info.BCS@kiwa.com	A B C D E	X	X	X	X
003	LACON GmbH Moltkestr. 4, 77654 Offenburg Tel. 0781-96679-200, Fax 0781-96679-300 Email lacon@lacon-institut.org	A B C D E	X	X	X	X
005	Ecocert IMO GmbH Max-Stromeyer-Straße 57, 78467 Konstanz Tel. 07531-813010 Fax 07531-8130129 Email office.deutschland@ecocert.com	A B C D E	X	X	X	X
006	ABCERT AG Martinstr. 42-44, 73728 Esslingen Tel. 0711-3517920 Fax 0711-351792200 Email info@abcert.de	A B C D E	X	X	X	X
007	Prüfgesellschaft Ökologischer Landbau mbH Bahnhofstr. 9, 76137 Karlsruhe Tel. 0721-626840-0 Fax 0721-626840-22 Email kontakt@oeko007.de	B C D E	X	X	X	X
012	AGRECO R.F. Göderz GmbH Mündener Str. 19, 37218 Witzhausen Tel. 05542-4044 Fax 05542-6540 Email info@agrecogmbh.de	A B C D E				
013	QC&I GmbH Gleuelerstr. 286, 50935 Köln Tel. 0221-9439209 Fax 0221-9439211 Email qci.koeln@qci.de	A B C D E				
021	Grünstempel- Ökoprüfstelle e. V. Kirchgang 9A, 39164 Wanzleben Tel. 039209-6968-0 Fax 039209-6968-11 Email info@gruenstempel.de	A B C D E	X		X	
022	Kontrollgesellschaft Ökologischer Landbau mbH Ettlingerstraße 59, 76137 Karlsruhe Tel. 0721-35239-10 Fax 0721-35239-09 Email kontakt@kontrollgesellschaft.de	A B D	X	X	X	X
034	Fachgesellschaft Öko-Kontrolle mbH Plauerhäger Str. 16, 19395 Karow Tel. 038738-70755 Fax 038738-70756 Email info@fgs-kontrolle.de	A B D E				
037	ÖkoP Zertifizierungs GmbH Europaring 4, 94315 Straubing Tel. 09421-96109-0 Fax 09421-96109-29 Email biokontrollstelle@oekop.de	A B C D E	X	X	X	

Code Nr.	Kontrollstelle für Öko-VO 834/2007	Kontrollbereich	Demeter	Naturland	Bioland	Ecovin
039	GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH Prinzenstr. 4, 37073 Göttingen Tel. 0551-58657 Fax 0551-58774 Email postmaster@gfrs.de	A B C D E	X	X	X	X
044	ARS PROBATA GmbH Möllendorffstr. 47, 10367 Berlin Tel. 030-47004632 Fax 030-47004633 Email oeko-zertifizierung@ars-probata.de	A B C D				
060	QAL GmbH Am Branden 6 b, 85256 Vierkirchen Tel. 08139-80270 Fax 08139-802750 Email info@qal-gmbh.de	A B D E		X	X	
064	ABCG Agrar- Beratungs- und Controll GmbH An der Hessenhalle 4, 36304 Alsfeld Tel. 06631-9149490 Fax 06631-9149495 E-Mail zwick@abcg-alsfeld.de	A B D				
070	Control Union Certifications Deutschland GmbH Dorotheastr. 30, 10318 Berlin Tel. 030-5096988-14 Fax 030-5096988-88 E-Mail berlin@controlunion.com	A B C D		X		
072	GSCI Services GmbH c/o We Work Axel-Springer-Platz 3, 20335 Hamburg Tel. 040-22866175-0 E-Mail global@gsciservices.com	A B C D				

A = Erzeugung, B = Verarbeitung, C = Einfuhr, D = Vergabe an Dritte, E = Futtermittel

ANHANG 3

KUPFER-MELDUNG BIS ZUM 30. NOVEMBER 20____

RP Gießen
-PSD Hessen-
Schanzenfeld Str. 8
35578 Wetzlar

Meldung über die Erhöhte Ausbringung von ReinKupfer mit einem oder einer Kombination der im folgenden aufgeführten Pflanzenschutzmittel im Rahmen der Auflage NT622

Indikation Peronospora	Airone SC COPRANTOL DUO
Indikation Schwarzfäule	Cuprozin Progress

Firma	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ Ort	
Telefon, Fax	
E-Mail	
EU-Kontrollnummer	DE-

Mir ist bekannt, dass:

- > die maximale Aufwandmenge von 4 kg ReinKupfer pro Hektar und Jahr - auch in Kombination mit anderen Kupfer enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden darf.
- > in einem Fünfjahreszeitraum (aktuelles und die vorausgegangenen vier Jahre) die Jahresdurchschnittsmenge von 3 kg ReinKupfer pro Hektar und damit die Summe von 17,5 kg ReinKupfer pro Hektar nicht überschritten werden darf.
- > dass die Aufzeichnungen gemäß § 11 PflSchG beim Einsatz der vorgenannten Mittel mindestens 5 Jahre aufzubewahren sind.
- > die Festsetzung des Maximalaufwandes pro Anwendung in der jeweiligen regulären Zulassung bestehen bleibt.
- > im Übrigen alle Anwendungsbestimmungen der jeweiligen regulären Zulassung der oben genannten Pflanzenschutzmittel gelten.

Jahr	ReinKupfermenge/ha und Jahr
20__	
20__	
20__	
20__	
Summe /ha	

Max. Menge für 5 Jahre	Abzüglich Summe aus 20__ bis 20__	Ergibt die verfügbare ReinKupfermenge /ha im aktuellen Jahr 20__ jedoch max. 4 kg ReinKupfer/ha und Jahr
17,5 kg/ha		

Angaben zum ReinKupferaufwand in kg pro ha im aktuellen Jahr 20__

Gesamtrebfläche in ha	Davon unbestockt in ha	Davon bestockt in ha

Meine gesamte bestockte Rebfläche wurde einheitlich mit erhöhter ReinKupfermenge behandelt (bitte ankreuzen)

- ☐ Gegen Peronospora mit _____
☐ Gegen Schwarzfäule mit Cuprozin Progress
☐ Ja weiter bei 1
☐ Nein weiter bei 2

1. Im aktuellen Jahr 20__ einheitlich auf allen bestockten Rebflächen meines Betriebs ausgebrachte ReinKupfermenge:

_____ kg/ha in 20__

2. Im aktuellen Jahr 20__ wurden die folgenden Teilflächen unterschiedlich behandelt

Erhöhte ReinKupfermenge auf Teilflächen	Größe in ha	Ausgebrachte ReinKupfermenge kg/ha in 20__	Fünfhahresschnitt von 17,5 kg /ha wurde nicht überschritten	Fünfhahresschnitt ist nicht ermittelbar, da die Rebfläche erst nach 20__ zum Betrieb gehört
Teilbehandlung A				
Teilbehandlung B				
Teilbehandlung C				
Teilbehandlung D				

Weitere Angaben sind den Aufzeichnungen nach §11 Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) Aufzeichnungs- und Informationspflichten zu entnehmen.

Ort, Datum

Unterschrift

GRUPPENBERATUNGEN 2022

VOR-ORT-TERMINE RHEINGAU (SK-FORTBILDUNG: HE-WBA-RG-2022-3)

integrierter Weinbau

27.04.23			
11.05.23	8:00 Uhr	Assmannshausen, Staatsweingut	
25.05.23	9:00 Uhr	Geisenheim, Wasserbehälter Fladeneck	
08.06.23	jeweils um 10:00 Uhr	Mittelheim, Winzer-Maschinenhallen	
22.06.23	11:00 Uhr	Eltville, Weingut Jonas	
06.07.23	12:00 Uhr	Frauenstein, Nürnberger Hof	
19.07.23	15:00 Uhr	Hochheim, Weingut der Stadt Frankfurt	
03.08.23			

ökologischer Weinbau (Die Treffpunkte werden noch bekannt gegeben.)

Ökologische Gruppenberatungen finden am 05.04., 01.06., 29.06. und 27.07.2023 jeweils von 09.30-11.30 Uhr statt. Die jeweiligen Treffpunkte sowie Themenschwerpunkte werden rechtzeitig in den ökologischen Rebschutzmitteilungen bekannt gegeben.

VOR-ORT-TERMINE HESSISCHE BERGSTRASSE (SK-FORTBILDUNG: HE-WBA-HB-2023-2)

integrierter und ökologischer Weinbau

Bereich Heppenheim

03.05.23	18:00 Uhr	Heppenheim, Eckweg	Eingang am Brunnen
31.05.23	18:00 Uhr	Zwingenberg, Höllberg/Steingeröll	Wanderparkplatz Schloss Auerbach
28.06.23	18:00 Uhr	Bensheim, Paulus/Stemmler	Halbstundenbrücke im Klingen
26.07.23	18:00 Uhr	Heppenheim, Steinkopf/Centgericht	Bergsträßer Winzer e.G.

Bereich Groß-Umstadt

10.05.23	18:00 Uhr	Groß-Umstadt, Herrnberg	Farmerhaus
07.06.23	18:00 Uhr	Klein-Umstadt, Stachelberg	Wendelinuskapelle
05.07.23	18:00 Uhr	Groß-Umstadt, Heubach	Kissinger Wünzer Hütte
02.08.23	18:00 Uhr	Groß-Umstadt, Steingerück	Waldfriedhof

ökologischer Weinbau

integrierter Weinbau

ökologischer und integrierter Weinbau

02.05.23

16.05.23

30.05.23

13.06.23 jeweils um 13 Uhr

27.06.23

11.07.23

25.07.23



[Zugangslink](#)

Die Gruppenberatungen sind anerkannt als Fortbildungsveranstaltungen im Sinne der Sachkunde-Verordnung. Gegen eine Gebühr von 15,00 € stellen wir Ihnen eine Teilnahme-Bescheinigung aus, wenn Sie an ausreichend Terminen teilgenommen haben:

Veranstaltung	Zulassungsnummer	Mindestanzahl an Teilnahmen
Vor-Ort-Termine Rheingau (integriert & ökologisch)	HE-WBA-RG-2023-3	6 (ökologisch zählt doppelt)*
Vor-Ort-Termine Hessische Bergstraße (integriert & ökologisch)	HE-WBA-HB-2023-2	3
Online-Gruppenberatung (Anmeldung im Vorfeld erforderlich)	HE-WBA-ONL-2023-1	5
Eine Kombination von verschiedenen Zulassungsnummern ist nicht möglich!		
*Ökologische Gruppenberatungen: Dauer 2 Stunden, zählen doppelt		

REBSCHUTZMITTEILUNGEN

In unseren schriftlichen Mitteilungen informieren wir Sie während der Saison regelmäßig über aktuelle Themen wie Rebschutz, Düngung, Begrünung, Bodenbearbeitung oder Laubschnitt. Sowie über kellerwirtschaftliche Themen von der Reifemessung der Trauben bis zur Jungweinbehandlung.

- > Ökologischer Weinbau erscheint wöchentlich, April – August
- > Integrierter Weinbau – Rheingau erscheint alle 14 Tage, April – August
- > Integrierter Weinbau – Hessische Bergstraße erscheint wöchentlich, April – August
- > Kellerwirtschaft und Weinrecht erscheint von August – Dezember

Der Preis pro Serie, bei Bezug per Fax oder E-Mail, beträgt 20,00 €. Der Postversand kostet 25,00 € pro Serie. Ihren Abo-Auftrag für die „Rebschutz-Mitteilungen“ richten Sie bitte an das Dezernat Weinbau, Fax-Nr. 06123 / 9058-51 oder an beratung-weinbau@rpda.hessen.de

ABO-AUFTRAG: REBSCHUTZMITTEILUNGEN

- ☐ Ökologischer Weinbau
- ☐ Integrierter Weinbau – Rheingau
- ☐ Integrierter Weinbau – Hessische Bergstraße
- ☐ Kellerwirtschaft / Weinrecht

Der Preis pro Serie beträgt bei Bezug per Fax oder E-Mail 20,00 €, per Post 25,00 €. Das Abo verlängert sich automatisch um 1 Jahr, sofern es nicht bis zum 31. Dezember gekündigt wird.

Name: _____
Straße: _____
PLZ Ort: _____
E-Mail: _____

Ort, Datum

Unterschrift



[Link zum Abo-Auftrag Rebschutzmitteilungen](#)





KONTAKT

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat V 51.2 - Weinbau
Wallufer Straße 19
65343 Eltville

Servicetelefon: 06123 9058 20

E-Mail: weinbaudezernat@rpda.hessen.de

SERVICEZEITEN

montags bis donnerstags 8 bis 16:30 Uhr
freitags 8 bis 15 Uhr

<https://rp-darmstadt.hessen.de>

